



Erläuterungen zur Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2), Fassung vom 29. April 2020

Version vom 6. Mai 2020, 14:00 Uhr / **Gültig ab 11. Mai 2020, 0:00 Uhr**

1. Ausgangslage und Zweck der Verordnung / der Massnahmen

Der Bundesrat hat am 28. Februar 2020 Massnahmen in einer besonderen Lage nach Art. 6 Abs. 2 Bst. b Epidemiengesetz (EpG; SR 818.101) angeordnet und landesweit öffentliche oder private Veranstaltungen, an welcher sich gleichzeitig mehr als 1000 Personen aufhalten, zeitlich befristet verboten (Verordnung vom 28. Februar 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus [COVID-19]; SR 818.101.24).

Diese Verordnung wurde am 13. März 2020 durch die vorliegende Verordnung (COVID-19-Verordnung 2) ersetzt und seitdem mehrmals und in hohem Rhythmus angepasst. Am 1. April 2020 wurde die Verordnung zudem in systematischer und terminologischer Hinsicht überprüft und überarbeitet. So enthält die Verordnung u.a. eine adaptierte Struktur (Einfügung der Ebene "Kapitel"), auch wurden einzelne Bestimmungen neu gruppiert.

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die COVID-19-Verordnung 2 in der Fassung vom 29. April 2020. Sie umfassen daher nicht die vom Bundesrat bereits getroffenen Beschlüsse, die aber auf Verordnungsebene per 11. Mai 2020 noch verankert werden müssen (z.B. im Restaurationsbereich und im Bereich Einreise/Grenzkontrollen). Eine diesbezüglich Anpassung der Verordnung ist am 8. Mai geplant, die entsprechenden Erläuterungen werden voraussichtlich spätestens am 9. Mai 2020 aufgeschaltet werden.

Je näher und länger Personen beieinander sind, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung. Das neue Coronavirus wird hauptsächlich bei engem und längerem Kontakt übertragen. Das heisst konkret: bei weniger als 2 Metern Abstand während mehr als 15 Minuten. Grosse Menschenansammlungen erhöhen das Risiko der Übertragung des Coronavirus (COVID-19) auf viele Leute ganz besonders. Eine wirksame Massnahme zur Eindämmung und Abschwächung eines Krankheitsausbruchs ist demzufolge Distanz zu halten (engl. social distancing). Damit können die Häufigkeit von Übertragungen reduziert, Übertragungsketten unterbrochen und lokale Ausbrüche verhindert bzw. eingedämmt werden. Damit dienen sie auch dem Schutz besonders gefährdeter Personen.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung in Italien und weiteren europäischen Ländern und dem antizipierten Verlauf der Epidemie¹ in der Schweiz ist ohne Anpassung der

¹ Nachfolgend wird der Begriff «Epidemie» verwendet, der der Terminologie im EpG entspricht. Die Verwendung dieses Begriffs stellt aber keineswegs in Frage, dass es sich bei der aktuellen Situation um eine Pandemie handelt, wie dies von der WHO auch bereits Mitte März 2020 festgehalten wurde.

Massnahmen der Verordnung vom 13. März 2020, die die Verbreitung nochmals substanziell reduzieren, in absehbarer Zeit mit einer Überforderung insbesondere der stationären medizinischen Einrichtungen (Spitalbetten, ICU) zu rechnen. Aufgrund der aktuell eingetretenen epidemiologischen Entwicklung haben rigide Massnahmen in der ersten Phase der Epidemie grössere Erfolgchancen, den epidemiologischen Verlauf nachhaltig zu beeinflussen, als Verschärfungen zu einem späteren Zeitpunkt.

Bei der Anordnung von Massnahmen gilt es dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung zu tragen. Regulatorisch besteht die Schwierigkeit des Ausgleichs zwischen praktikablen, einfachen und schematischen Lösungen und einer sachgerechten Massnahme im Einzelfall. Die Verordnung des Bundesrates wurde deshalb konkretisiert und es wurden den Kantonen genauere Vorgaben gemacht, ohne deren Spielraum ungebührlich zu verengen.

Ein zentraler Aspekt bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit ist zudem immer auch die zeitliche Komponente einer Anordnung (Befristung der Massnahme).

2. Erläuterungen im Einzelnen

2.1 Allgemeine Bestimmungen (1. Kapitel)

Inhalt von Artikel 1

Ziel der vorliegenden Verordnung ist gemäss *Absatz 1* die Anordnung von Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie den Kantonen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19). Die Ziele der Massnahmen sind in *Absatz 2* aufgeführt.

Inhalt von Artikel 1a

Diese Bestimmung enthält die Feststellung, dass die Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach wie vor tätig sein dürfen, sofern diese Verordnung keine Vorgaben macht.

Für die Zuständigkeitsfrage gilt es zwei Konstellationen zu unterscheiden:

Konstellation 1: Der Bundesrat hat eine (explizite) Regelung getroffen

Hat der Bundesrat eine Regelung getroffen, hat dies zur Folge, dass die Kantone keine Bestimmungen erlassen dürfen, die der Bundesverordnung widersprechen. Sofern für einen Bereich eine Bundesregelung besteht, ist diese abschliessend.

In einer ausserordentlichen Lage nach Artikel 7 Epidemiengesetz haben sich die Kantone an die Vorgaben des Bundes zu halten. Sie haben in den durch die vorliegende COVID-19-Verordnung 2 regulierten Bereichen keinen Handlungsspielraum mehr, sondern erfüllen einen Vollzugsauftrag des Bundes. Das bedeutet, dass die Kantone zum Beispiel keine von der COVID-19-Verordnung 2 abweichenden Regelungen betreffend den Betrieb von Hotels (vgl. Art. 6 Abs. 3 Bst. j) erlassen dürfen. Ebenso dürfen die kantonalen Vollzugsbehörden mit ihren Vollzugshandlungen die vorliegende Bundesratsverordnung nicht unterlaufen. Es wäre damit nicht bundesrechtskonform und deshalb nicht zulässig, wenn die kantonalen Vollzugsbehörden Verkaufsstellen von Telekommunikationsanbietern sowie Lebensmitteläden schliessen würden. Solche Läden sind in Art. 6 Abs. 3 Bst. a und c der COVID-19-Verordnung 2 explizit von den zu schliessenden Einrichtungen ausgenommen.

Konstellation 2: Der Bundesrat hat keine (explizite) Regelung getroffen

Hat der Bundesrat zu einem Sachverhalt keine (explizite) Regelung getroffen, gilt es wiederum zwei Fälle zu unterscheiden:

- Der Bundesrat verzichtet auf eine explizite Regelung in der Absicht, den Kantonen eine Regelungsbefugnis einzuräumen.

Beispiel: Besuchsmöglichkeiten und Besuchszeiten in Altersheimen. Die Kantone haben hier die Befugnis, beispielsweise die Besuchszeiten in Altersheimen zu regeln oder ein Besuchsverbot zu erlassen, da die COVID-19-Verordnung 2 diesbezüglich keinerlei Vorgaben enthält.

- Der Bundesrat verzichtet auf eine explizite Regelung in der Absicht, dass der betreffende Bereich in der ausserordentlichen Lage nicht geregelt werden soll (sogenannten "qualifiziertes Schweigen"), auch nicht durch die Kantone. Er belässt den Kantonen bewusst keine Regelungsbefugnis.

Beispiel: Der Bund regelt das Ausgehverbot nicht, weil er kein Ausgehverbot will. Hier ist die (negative) Regelung abschliessend, die Kantone sind nicht befugt, ein Ausgehverbot zu erlassen.

Welche der beiden Fallgruppen bei der sich konkret stellenden Frage zur Anwendung gelangt, ist durch die üblichen Auslegungsregeln zu eruieren.

Inhalt von Artikel 1b:

Diese Bestimmung gliedert die bisherige Vollzugsregelung des Artikel 9 in die allgemeinen Bestimmungen ein: Der Grundsatz, wonach - vorbehältlich spezifischer Vollzugsvorschriften in den einzelnen Bestimmungen - die Kantone für den Vollzug zuständig sind, gilt für die gesamte Verordnung.

2.2 Aufrechthaltung der Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung (2. Kapitel)

Die Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung betreffen zwei Bereiche: Einschränkungen beim Grenzübertritt von Personen (Art. 2–4a) und eine Ausfuhrkontrolle für Schutzausrüstung (Art. 4b und 4c)². Dem betreffenden Abschnitt ist eine Grundsatzbestimmung vorangestellt.

Inhalt von Artikel 2:

Um die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie aufrechtzuerhalten und um insbesondere die Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln zu gewährleisten, trifft die Schweiz nach *Absatz 1* dieser Grundsatzbestimmung Massnahmen in dreierlei Hinsicht:

- zur Einschränkung der Einreise von Personen aus Risikoländern oder -regionen sowie der Ein- und Ausfuhr von Waren (*Abs. 1 Bst. a*).
- zur Kontrolle der Ausfuhr von für die Gesundheitsversorgung wichtigen Gütern (*Abs. 1 Bst. b*).

² Die Artikel 4b und 4c entsprechen den Artikeln 10d und 10e der vorangehenden Fassungen dieser Verordnung.

- zur Sicherstellung der Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern (*Abs. 1 Bst. c*).

Als Risikoländer oder -regionen gelten nach *Absatz 2* namentlich Länder und Regionen, deren Behörden ausserordentliche Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der COVID-19-Epidemie angeordnet haben. Sie sind in *Anhang 1* der Verordnung aufgeführt: aktuell sind es alle Schengen-Staaten (ausser Fürstentum Liechtenstein), jeweils inkl. Luftverkehr. Gleiches gilt – in Übereinstimmung mit der Empfehlung der EU-Kommission – für sämtliche Drittstaaten ausserhalb des Schengen-Raumes (jeweils bzgl. Luftverkehr).

Absatz 2 überträgt zudem dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Kompetenz, nach Rücksprache mit dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) und dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) die Risikoländer oder -regionen zu bestimmen.

Inhalt von Artikel 3:

Die Einreise für Personen aus Risikostaaen oder Risikoregionen wird im Grundsatz verboten.

Ausgenommen vom Einreiseverbot sind Schweizerinnen und Schweizer, Personen, die über einen gültigen Aufenthaltstitel in der Schweiz verfügen, ein berufliches Motiv für die Einreise haben oder nur für den Transit durch die Schweiz in einen Drittstaat reisen wollen. Diese Personengruppen müssen bei der Einreise in die Schweiz belegen, dass sie eine dieser Bedingungen für eine Ausnahme erfüllen, namentlich durch Vorweisen ihres Aufenthaltstitels, ihrer Meldebestätigung (für Freizügigkeitsberechtigte) oder ihres Transportauftrags mit einem Warenlieferschein. Als Aufenthaltstitel gelten Grenzgänerbewilligung (G-Ausweis), Kurzaufenthaltsbewilligung (L-Ausweise), Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis), Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis), einschliesslich Ci-Ausweis sowie die vom EDA ausgestellten Legitimationskarten. Ausnahmen werden weiter gewährt für ausländische Personen, die im Besitz eines von einer Schweizer Vertretung ausgestellten C-Visum mit Reisezweck „Business“ als Spezialistinnen und Spezialisten im Zusammenhang mit dem Gesundheitsbereich oder „Offizieller Besuch“, eines C Vrg-Visums oder eines D-Visums sind. Ausländische Personen können mit einer Meldebestätigung nachweisen, dass sie als Dienstleister in die Schweiz entsandt werden. Dasselbe trifft auf Personen zu, die bei einem Schweizer Arbeitgeber eine kurzfristige Stelle antreten. Die Meldebestätigung ist für alle Branchen und Erwerbstätigen ab dem ersten Tag erforderlich. Personen, die sich auf ein Recht auf Familiennachzug berufen können, können ebenfalls eine Ausnahme geltend machen, sofern sie über eine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung verfügen. Personen auf der Durchreise müssen ihre Absicht Glaubhaftmachen können (z.B. Wohnsitz in einem anderen Staat oder andere offensichtliche Umstände) und Aussicht auf eine erfolgreiche Ausreise haben.

Einreisen zu anderen Zwecken, namentlich als Dienstleistungsempfänger, Tourist, Besucher, Teilnehmer an Veranstaltungen, zur medizinischen Behandlung, zur Stellensuche oder zur Einreichung eines Gesuchs um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung sind nicht gestattet.

Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) hat vermehrt festgestellt, dass die in Artikel 3 Absatz 1 festgelegten Voraussetzungen zum Überschreiten der Grenze insbesondere von Grenzgängerinnen und Grenzgängern dazu missbraucht werden, weiterhin in der Schweiz privaten Aktivitäten nachzugehen, wie zum Beispiel zum Einkaufen,

zum Bekannte besuchen oder einfach zum Spaziergehen. Dies zeigt sich umso mehr, da immer mehr Betriebe, in welchen Grenzgängerinnen und Grenzgänger arbeiten, aufgrund der Massnahmen geschlossen sind, die Grenzgängerinnen und Grenzgänger aber weiterhin ein- und ausreisen. Damit wird der Sinn und Zweck dieser Verordnung untergraben. Die Voraussetzungen zum Überschreiten der Grenze gelten dem Schutz der Bevölkerung und Wirtschaft. Artikel 3 Absatz 1^{bis} präzisiert deshalb, dass die Grenzgängerbewilligung die Einreise nur zu beruflichen Zwecken gestattet.

Absatz 2 präzisiert die Zuständigkeiten. Die COVID-19-Verordnung 2 ändert aber nichts an den bestehenden Zuständigkeitsregeln und gesetzlich vorgesehenen Regelungen bei einer Wiedereinführung der Grenzkontrolle. Artikel 3 Absatz 3 COVID-19-Verordnung 2 verweist auf das Verfahren gemäss Artikel 65 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (SR 142.20; AIG). Damit richtet sich das Verfahren und Zuständigkeiten nach diesen Regelungen. In den COVID-Weisungen des SEM zur Grenzkontrolle wird in Ziffer 6.3 festgehalten, dass die Kontrollverfahren an der Aussen-grenze analog zur Anwendung kommen. Damit können das SEM, bzw. das EDA in Ausnahmefällen gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung (SR 142.204) die Einreise bewilligen und die entsprechenden Anordnungen treffen. Zudem ist das SEM die Einspracheinstanz bei Einreiseverweigerungen und kann entsprechende Einsprachen gutheissen und so die Einreise (nachträglich) bewilligen. Dieses Verfahren gilt für alle Einreisegründe gemäss Artikel 3, hat aber für die Härtefälle gemäss Buchstabe f in der Praxis eine besondere Bedeutung.

Keine Ausnahme vom Einreiseverbot besteht auch für Asylsuchende. Personen, die anlässlich einer Grenzübertrittskontrolle angeben, ein Asylgesuch stellen zu wollen, wird die Einreise ebenfalls verweigert. Das Ersuchen um internationalen Schutz wird auf Wunsch der betroffenen Person an die betreffende Behörde zur Prüfung übermittelt. Die schutzsuchende Person wird schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt, dass ihr Gesuch an die zuständige ausländische Behörde übermittelt wurde. Überstellungen von ausländischen Personen aus benachbarten Risikostaaen oder Risikoregionen in die Schweiz nach Massgabe der Dublin-Verordnung oder auf Grundlage des bilateralen Rückübernahmeabkommens sind suspendiert. Dies gilt auch für bereits vereinbarte Überstellungen. Die ausländischen Behörden werden informiert, dass auf neue Ersuchen zu verzichten ist, so lange diese Massnahme gilt.

Es obliegt den vollziehenden Behörden zu entscheiden, wie die Kontrollen auf operativer Ebene organisiert werden, um die Einreise von Personen aus Risikoländern oder Risikoregionen zu begrenzen. Die vorgesehenen Bestimmungen umfassen auch Kontrollen an Flughäfen.

Inhalt von Artikel 3a:

Gerade in den Grenzregionen stellt die EZV indes weiterhin einen regen grenzüberschreitenden Einkaufstourismus fest. Die Kontrolle der Einkaufstouristen bindet viele Ressourcen der EZV, welche diese zur Überwachung und zum Schutz der gesamten Schweizer Grenze benötigen würde. Einkaufen im benachbarten Ausland ist keine absolute Notwendigkeit. Diese unnötige Mobilität führt zu einem höheren Personenverkehr über die Grenze, welche für die Personen frei bleiben sollte, welche aus beruflichen oder sonstigen Gründen die Grenzen passieren müssen. Auch gilt es, den Warenverkehr möglichst flüssig zu halten. Einkaufstouristen behindern damit eine wirksame Kontrolle der Binnengrenzen.

Artikel 3a sieht daher ein explizites Verbot des Einkaufstourismus vor. Demnach ist die Einfuhr von Waren über einen terrestrischen Grenzübergang aus einem Nachbarstaat, der ein Risikoland ist, verboten, wenn diese im Rahmen einer Reise erworben worden sind, die ausschliesslich dem Einkaufstourismus gedient hat. Dies gilt nur, wenn die Nachbarstaaten zu den Risikoländern gehören und nur für den terrestrischen Weg und nicht für Flughäfen. Auszunehmen ist das Mitführen von Waren zum üblichen persönlichen Bedarf, die bei Reisen mitgeführt werden, die aus dringenden oder beruflichen Gründen erfolgen.

Das Verbot greift in die persönliche Freiheit und in die Bewegungsfreiheit ein, wie sie unter anderem durch die Bundesverfassung (SR 101) und den Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (SR 103.2) geschützt werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn sie einem öffentlichen Interesse entsprechen, notwendig und verhältnismässig sind. Um die Angemessenheit der Massnahme zu gewährleisten, ist daher festzuhalten, dass es Ausnahmefälle geben muss, die nicht unter den unbestimmten, auslegungsbedürftigen Begriff des «Einkaufstourismus» fallen. Einkäufe sind nur dann verboten, sofern sie nicht lebensnotwendige Produkte betreffen oder ebenso in der Schweiz getätigt werden könnten.

Inhalt von Artikel 4:

Gemäss Artikel 4 bestimmt das EJPD nach Rücksprache mit dem EDI, dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und dem EDA über Einschränkungen im Strassen-, Schienen-, Schiffs- und Luftpersonenverkehr aus Risikoländern oder -regionen. Es kann insbesondere den Personenverkehr auf einzelnen Verkehrsarten auf gewisse Kurse, Linien oder Flüge beschränken, einzelne Grenzübergangsstellen, -häfen oder -flughäfen für den Personenverkehr aus Risikoländern oder -regionen sperren oder den Personenverkehr aus Risikoländern oder -regionen in die Schweiz ganz untersagen. Einschränkung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs werden in Anhang 2 aufgeführt.

Es obliegt den vollziehenden Behörden zu entscheiden, wie die Kontrollen auf operativer Ebene organisiert werden. Für die Umsetzung der Massnahmen nach Artikel 4 an den Landgrenzen ist grundsätzlich die EZV zuständig.

In der Schweiz gibt es insgesamt rund 200 Grenzübergänge. Dabei handelt es sich meist um Grenzübergänge, welche nur zu Fuss überquert werden können oder kleine Landstrassen sind. Daher ist es notwendig, dass die EZV die Möglichkeit hat, kurzfristig weitere temporäre Anpassungen ihrer Kanalisierungsmassnahmen vorzunehmen. Gründe dafür können knappe Ressourcen, regionale Begehren oder wichtige internationale Transporte oder Anpassungen der Massnahmen ausländischer Behörden sein. Ist dies der Fall, werden das EJPD, das UVEK sowie das EDA informiert.

Die EZV hat zur Erreichung des Zwecks der Verordnung bereits kleinere Grenzübergänge geschlossen und den Grenzverkehr (Personen- und Warenverkehr) auf grössere Grenzübergänge kanalisiert. Die Liste mit den geöffneten Grenzübergängen wird im Internet der EZV veröffentlicht. Sie wird laufend aktualisiert, wobei bei gleichbleibender Lage keine grösseren Änderungen mehr zu erwarten sein dürften. Diese Kompetenzregelung ist *in Artikel 4 Absatz 4* festgehalten.

Die Schliessungen gelten nicht nur für Personen, sondern auch für Waren. Dies ist grundsätzlich impliziert, soll aber dennoch aufgrund festgestellter Modi operandi im

Grenzraum explizit festgehalten werden. So hat die EZV vermehrt festgestellt, dass Waren an geschlossenen Grenzübergängen oder über die grüne Grenze übergeben wurden. Wie für Personen sind auch die Ein- und Ausfuhr von Waren über die geschlossenen Grenzübergänge inklusive die grüne Grenze verboten.

Aufgrund der Kanalisierungsmassnahmen kommt es - trotz signifikantem Rückgang im Personenverkehr - an einzelnen Grenzübergängen zu Wartezeiten. Die EZV hat deswegen - in Übereinstimmung auch mit entsprechenden Empfehlungen der Europäischen Kommission - an bestimmten verkehrstechnisch wichtigen Grenzübergängen vorrangige Fahrspuren, so genannte Green Lanes, eingerichtet. Diese dienen dazu, dass wichtige Güter und Personen, welche im Gesundheitswesen oder in vergleichbar wichtigen Berufen arbeiten, schneller über die Grenzen gelangen können. Es ist wichtig, dass diese Green Lanes für ausgewählte Güter und Berufsgruppen reserviert bleiben, ansonsten wird der Sinn dieser Schnellspuren untergraben. Die EZV ist die für die Zoll- und Personenkontrollen (aufgrund der wiedereingeführten Grenzkontrollen) an den Grenzen zuständige Behörde. *Artikel 4 Absatz 5* sieht demzufolge vor, dass die Kompetenz, die Benutzungsbestimmungen dieser Green Lanes festzulegen, bei der EZV liegen soll. Die regionalen, nationalen und internationalen Bedürfnisse müssen dabei berücksichtigt werden. Die EZV definiert die Benutzungsbedingungen im Bereich Warentransport im Einvernehmen insbesondere mit der wirtschaftlichen Landesversorgung. Die Interessen weiterer Wirtschaftspartner oder der Nachbarstaaten werden ebenfalls berücksichtigt. Dasselbe gilt für Personen, welche die Green Lanes benutzen dürfen. Die EZV wird bezüglich dieser Kategorie auch die Kantone anhören und nötigenfalls regionale Anpassungen vornehmen. Die aktuelle Liste der Green Lanes sowie der Benutzungsbedingungen wird ebenfalls auf der Website der EZV veröffentlicht.

Inhalt von Artikel 4a:

Die Erteilung von Schengen-Visa (Für kurzfristige Aufenthalte bis max. 90 Tagen) sowie von nationalen Visa (Für bewilligungspflichtige Aufenthalte von mehr als 90 Tagen) und Ermächtigungen zur Visa-Ausstellung an Personen aus Risikoländern gemäss Anhang 1 der Verordnung werden bis zum 15. Juni 2020 eingestellt. Bei Gesuchen von Personen, die sich in einer Situation der äussersten Notwendigkeit befinden sowie für Spezialisten im Zusammenhang mit dem Gesundheitsbereich von grosser Bedeutung können Ausnahmen gewährt werden.

Inhalt von Artikel 4b:

Absatz 1 enthält eine Bewilligungspflicht für die Ausfuhr von Schutzausrüstung und von wichtigen medizinischen Gütern. Welche Güter unter die Kategorie «Schutzausrüstung» fallen, ergibt sich aus Anhang 3 Ziffer 1 der Verordnung. Die aufgeführten Güter entsprechen den Bestimmungen der PSA-Verordnung vom 25. Oktober 2017 (SR 930.115). Ziffer 1 orientiert sich an Anhang 1 zur Durchführungsverordnung (EU) 2020/402 der Europäischen Kommission vom 14. März 2020 über die Einführung der Verpflichtung zur Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung bei der Ausfuhr bestimmter Produkte. In Anhang 3 Ziffer 2 ist die Liste der wichtigen medizinischen Güter aufgeführt, für welche ebenfalls eine Ausfuhrbewilligung notwendig ist. Da die Verfügbarkeit von ganz bestimmten wichtigen Arzneimitteln zur Behandlung von COVID-19 Patientinnen und Patienten weltweit beschränkt ist und die Nachfrage exponentiell

steigt, muss sichergestellt werden, dass die Schweiz für den eigenen Bedarf über genügend Produkte verfügt. Diese Liste enthält momentan 5 wichtige Wirkstoffe bzw. Arzneimittel (Propofolol, Midazolam, Rocuronium Bromide, Atracurium Besilate und Cisatracurium).

Bewilligungsstelle ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO). Allenfalls nötige zusätzliche Bewilligungen nach dem Heilmittel- und dem Betäubungsmittelrecht bleiben vorbehalten.

Die Bewilligungspflicht beschränkt sich auf die Ausfuhr von Schutzausrüstung und wichtigen medizinischen Gütern aus dem Schweizer Zollgebiet im Sinne von Artikel 3 des Zollgesetzes (SR 631.0), d.h. inklusive Fürstentum Liechtenstein und exklusive Zollausschlussgebiete. Die Einfuhr, die Durchfuhr und die Vermittlung sind von der Bewilligungspflicht nicht erfasst.

Absatz 2 regelt die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht. Nicht bewilligungspflichtig ist die Ausfuhr von Schutzausrüstung und wichtigen medizinischen Gütern:

- in EU-Mitgliedstaaten, in die in Anhang II des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten überseeischen Länder und Hoheitsgebiete sowie nach Norwegen, Island, das Vereinigte Königreich, die Färöer, Andorra, San Marino, Monaco und Vatikanstadt; (Buchstabe a) – dies, soweit die Reziprozität gewährleistet ist, d.h. entsprechende Ausfuhren aus den genannten Staaten und Gebieten ebenfalls nicht bewilligungspflichtig oder gar zur Ausfuhr verboten sind;
- durch medizinisches Personal oder Personal des Katastrophen- und Zivilschutzes zur Berufsausübung oder zur Leistung erster Hilfe (Buchstabe b);
- für den eigenen Bedarf (Buchstabe c) – hier geht es um Ausfuhren im Reise- und Postverkehr;
- als Ausrüstungen für die Leistung erster Hilfe oder für sonstige dringende Fälle in Autobussen, Eisenbahnzügen, Luftfahrzeugen oder Schiffen im internationalen Verkehr (Buchstabe d);
- zur Versorgung von Schweizer Vertretungen und Auslandsmissionen sowie von Schweizer Einsätzen bei der Europäischen Grenz- und Küstenwache «Frontex», der schweizerischen öffentlichen Institutionen im Ausland (z.B. Schulen), der Angehörigen der Armee im Auslandseinsatz oder Angehöriger internationaler Polizeimissionen oder ziviler internationaler Friedensmissionen schweizerischer Nationalität (Buchstabe e).

Inhalt von Artikel 4c:

Das Gesuch zur Bewilligung der Ausfuhr von Schutzausrüstung und wichtigen medizinischen Gütern im Sinne von Artikel 4b Absatz 1 ist auf der elektronischen Bewilligungsplattform ELIC des SECO, die bereits heute für die Bewilligung des Handels mit Kriegsmaterial sowie mit zwischenstaatlich gelisteten zivil und militärisch verwendbaren Gütern sowie besonderen militärischen Gütern und gewissen Nukleargütern genutzt wird, einzureichen.

Für die Nutzung von ELIC ist eine vorgängige einmalige kostenlose Registrierung durch die gesuchstellende Person unter <https://www.elic.admin.ch> (Menüpunkt "Neues Benutzerkonto anlegen") erforderlich. Nach Abschluss des elektronischen Registrierungsprozesses muss das Unterschriftenformular ausgedruckt und unterschrieben mit einer Kopie des Passes oder der Identitätskarte der gesuchstellenden

Person per E-Mail an das SECO übermittelt werden (licensing@seco.admin.ch). Nach Erhalt der Zugangsdaten kann die gesuchstellende Person das Benutzerkonto aktivieren und Gesuche einreichen. Die Exportkontrollnummer der von Anhang 3 erfassten Güter ist «COVID19».

Den elektronischen Gesuchen sind technische Unterlagen zu den jeweiligen Gütern (z. B. Datenblätter, Prospekte) sowie sämtliche Unterlagen, die eine Bewilligungserteilung stützen können (Verträge, Aufträge oder Vereinbarungen mit internationalen Organisationen, Aufrufe internationaler Organisationen zu Hilfseinsätzen etc.) im PDF beizulegen. Zudem ist im Gesuch aufzuführen, ob die Schutzausrüstung den Bestimmungen der PSA-Verordnung entspricht.

Das SECO entscheidet gemäss *Absatz 2* innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Gesuches auf der elektronischen Bewilligungsplattform ELIC. Sind besonders aufwändige Abklärungen erforderlich, so kann diese Frist um weitere fünf Arbeitstage verlängert werden. Es handelt sich hierbei um Ordnungsfristen. Eine bewilligungspflichtige Ausfuhr ohne vorliegende Bewilligung des SECO bleibt in jedem Falle rechtswidrig.

Das SECO eröffnet nach *Absatz 3* den Entscheid der gesuchstellenden Person auf der elektronischen Bewilligungsplattform ELIC.

Nach *Absatz 4* erteilt das SECO eine Bewilligung zur Ausfuhr von Schutzausrüstung oder von wichtigen medizinischen Gütern, wenn in der Schweiz der Bedarf für solche Güter für Gesundheitseinrichtungen, weiteres medizinisches Personal, Patientinnen und Patienten, den Bevölkerungs- und Zivilschutz und Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit genügend abgedeckt ist.

Das SECO hört gemäss *Absatz 5* vor seinem Entscheid das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL), das Bundesamt für Gesundheit (BAG), das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) sowie den Koordinierten Sanitätsdienst an. Die zuständigen Stellen geben insbesondere bekannt, welche Mengen an Schutzausrüstung oder an wichtigen medizinischen Gütern im Rahmen der Meldepflicht nach Artikel 4e Absätze 2-4 gemeldet wurde.

Das SECO ist nach *Absatz 6* befugt – sei es zur Bestimmung, ob eine Ausnahme gemäss Artikel 4c Absatz 2 Buchstabe a tatsächlich vorliegt, sei es bei der Entscheidung gemäss dem vorliegenden Artikel –, ausländische Behörden zu konsultieren, diesen sachdienliche Angaben zu übermitteln und erhaltene Informationen zu berücksichtigen.

Das SECO trifft seinen Entscheid in Erwägung aller relevanten Umstände (*Abs. 7*). Dabei berücksichtigt es auch, ob die beantragte Ausfuhr dazu dienen soll:

- Staaten oder internationale Organisationen zu unterstützen, falls diese ein entsprechendes Ersuchen an die Schweiz gerichtet haben (Buchstabe a);
- Hilfsorganisationen im Ausland zu unterstützen, die nach der Genfer Flüchtlingskonvention geschützt sind (Buchstabe b);
- Das Globale Netzwerk für Warnungen und Gegenmassnahmen (GOARN) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu unterstützen (Buchstabe c).

Inhalt von Artikel 4d und 4e:

Anhand einer Meldepflicht (*Art. 4e*) soll der Bestand an wichtigen Arzneimitteln, Medizinprodukten und Schutzausrüstungen (medizinische Güter) erhoben werden. Anhand dieser Meldungen können Versorgungsengpässe festgestellt werden, um dann die Kantone bzw. namentlich ihre Gesundheitseinrichtungen gezielt versorgen zu können. Die Meldepflicht ist differenziert ausgestaltet:

- Die Kantone melden dem Koordinierten Sanitätsdienst (KSD) die aktuellen Bestände der wichtigen medizinischen Güter in ihren Gesundheitseinrichtungen. Vorbehalten bleiben die nachfolgend beschriebenen Zuständigkeiten.
- Die Kantone, Spitäler sowie die Hersteller und die Vertreiber von Arzneimitteln melden dem Fachbereich Heilmittel der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung die aktuellen Bestände bestimmter Arzneimittel nach Anhang 4 Ziffer 1.
- Laboratorien sowie Hersteller und Vertreiber von In-vitro-Diagnostika («COVID-19-Tests») melden dem Labor Spiez die aktuellen Bestände solcher Tests.

Die Liste der wichtigen und zur Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) dringend benötigten Arzneimittel, Medizinprodukte und Schutzausrüstungen (medizinische Güter) ist in Anhang 4 enthalten. Die Liste wird vom BAG nach Rücksprache mit der Armeeapotheke, dem Labor Spiez und dem Fachbereich Heilmittel der wirtschaftlichen Landesversorgung laufend hinsichtlich der zu beschaffenden Güter nachgeführt und bestimmt die jeweils benötigten Mengen (*Art. 4d*).

Inhalt von Artikel 4f:

Absätze 1-4

Grundsätzlich bleiben die Kantone und die jeweiligen Gesundheitseinrichtungen für die Sicherstellung der eigenen Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern verantwortlich. Zur Unterstützung der Versorgung der Kantone und ihrer Gesundheitseinrichtungen, von gemeinnützigen Organisationen (z. B. Schweizerisches Rotes Kreuz) und von Dritten (z.B. Labors, Apotheken) kann der Bund jedoch wichtige medizinische Güter beschaffen, falls über die normalen Beschaffungskanäle der Bedarf nicht gedeckt werden kann. Die Bedarfsfestlegung erfolgt durch das BAG, bei In-vitro-Diagnostika («COVID-19-Tests») durch das BAG in Abstimmung mit dem Labor Spiez.

Die fehlenden wichtigen medizinischen Güter werden auf der Grundlage der Meldepflicht bestimmt. Die Armeeapotheke ist für die Beschaffung von Medizinprodukten (dazu gehören auch In-vitro-Diagnostika, «COVID-19-Tests») und Schutzausrüstungen zuständig, das BAG im Einvernehmen mit dem Fachbereich Heilmittel der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung für Arzneimittel. Dringende Beschaffungen können gestützt auf Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.11) freihändig erfolgen; die Voraussetzungen bzgl. unvorhersehbares Ereignis und Dringlichkeit sind vorliegend erfüllt.

Absatz 5

Die geltenden Weisungen für das Beschaffungswesen können im Rahmen des Auftrags nach dieser Bestimmung nicht umgesetzt werden. Die bestehenden Vorschriften für Beschaffungen lassen im Grundsatz keine Vorauszahlungen für Konsumgüter ohne eine Absicherung zu. In der aktuellen Marktsituation für persönliche Schutzgüter, der ein absoluter Verkäufermarkt ist und sich zu einer Art Spotmarkt entwickelt hat, sind Vertragsabschlüsse ohne An- oder Vorauszahlungen nicht mehr möglich. Dies gilt insbesondere für Hygienemasken und FFP2-Masken.

Solche Teil- oder vollständige Vorauszahlungen wurden bisher zu vermeiden versucht. Die Praxis, eine Erfüllungsgarantie einer internationalen Bank oder das Geld auf ein Sperrkonto zu vergüten und erst freizugeben, wenn die Waren am Flughafen übernommen wurden, scheitert oftmals entweder an der Bereitschaft der Verkäufer, oder aber an den Zeitverhältnissen. Ebenfalls können die geltenden Einkaufsbedingungen gegenüber den ausländischen Lieferanten nicht in jedem Falle durchgesetzt werden.

Der Einkauf beabsichtigt zur weiteren Realisierung von Beschaffungen, limitierte Risiken bei Vorauszahlungen einzugehen. Es wird versucht, diese zu limitieren, indem beispielsweise immer nur eine Frachteinheit vorausbezahlt wird, und bei Abnahme die jeweils nächste. Damit sollten Risiken auch bei grösseren Beschaffungen auf 3–5 Mio. Franken, jedoch maximal 10 Mio. Franken begrenzt werden können.

Die Rechtsgrundlage, um von den bestehenden Regelungen im Finanzhaushaltsgesetz (FHG, SR 611.0) abweichen zu können, wird mit Absatz 5 geschaffen.

Inhalt von Artikel 4g:

Die Versorgung erfolgt gestützt auf einen Zuteilungsschlüssel, der vom KSD auf Antrag des BAG und dem Fachbereich Heilmittel der wirtschaftlichen Landesversorgung festgelegt wird. Die Kantone stellen bei Bedarf Zuteilungsgesuche an den KSD in Bezug auf die konkrete Zuteilung von bestimmten Mengen nach Massgabe des Schlüssels. Für die Zuteilung von In-vitro-Diagnostika («COVID-19-Tests») ist das Labor Spiez im Einvernehmen mit dem BAG zuständig. Die Zuteilung erfolgt für alle in der Schweiz vorhandenen Tests. Der Zuteilungsschlüssel wird gestützt auf die Versorgungslage und die aktuellen Fallzahlen festgelegt und wird laufend aktualisiert (geplant ist eine Aktualisierung einmal pro Woche).

Seit dem 27. April 2020 ist die Durchführung nicht dringend angezeigter Untersuchungen und Behandlungen namentlich in Spitälern und Kliniken grundsätzlich wieder zulässig (siehe Art. 10a). Die vom BAG zugeteilten Mengen an für COVID-19 wichtigen Arzneimitteln müssen für die Behandlung von COVID-19 Patientinnen und Patienten eingesetzt werden. Das BAG führt keine Beschaffung und Zuteilung von Arzneimitteln durch, welche nicht für die Verhütung oder Bekämpfung von COVID-19 eingesetzt werden (siehe auch Erläuterungen zu Art. 10a Abs. 4).

Inhalt von Artikel 4h:

Die Lieferung der wichtigen medizinischen Güter erfolgt unter der Verantwortung des Bundes. Für die konkreten Lieferungen kann auch auf Dritte (private Vertriebsfirmen etc.) zurückgegriffen werden. Der Bund oder die von ihm beauftragten Dritten sorgen

für die Lieferung der wichtigen medizinischen Güter an eine zentrale kantonale Anlieferstelle. Die Kantone organisieren die Verteilung an die Gesundheitseinrichtungen und weiteren Anspruchsberechtigten innerhalb ihres Kantons und sorgen für die rechtzeitige Weiterverteilung dieser Güter. In Absprache mit dem Kanton kann der Bund ausnahmsweise auch anspruchsberechtigte Einrichtungen und Organisationen direkt beliefern.

Inhalt von Artikel 4h^{bis}:

Die Armeeapotheke verkauft die gestützt auf Artikel 4f beschafften Güter an Dritte sowie an die Kantone. Artikel 4i sieht eine Rückerstattung der Einkaufskosten vor. Die Armeeapotheke beschafft aber heute grosse Mengen und wird diese spätestens bei einer Rückkehr in die normale Lage oder beim Vorliegen von entsprechenden Bevorratungsstrategien oder Pflichtlagern an die Verbraucher im Gesundheitswesen oder an die Kantone abgeben. Dabei haben die Kantone die Einkaufskosten zu bezahlen. Dies stellt eine Teilnahme am wirtschaftlichen Wettbewerb dar, da in diesem Fall private Anbieter direkt konkurrenziert werden können. Mit dem vorliegenden Artikel wird die gemäss Artikel 41a FHG notwendige Rechtsgrundlage für eine solche Teilnahme am Wettbewerb geschaffen.

Inhalt von Artikel 4j:

Die Kosten der Versorgung mit medizinischen Gütern werden vom Bund vorfinanziert, soweit er diese selber beschafft hat. Der Bund stellt den Kantonen die Einkaufskosten der wichtigen medizinischen Güter, deren Beschaffung er gemäss Artikel 4f Absatz 1 übernommen hat, in Rechnung. Die Kosten der Lieferung der wichtigen medizinischen Güter an die Kantone trägt der Bund. Die allfällige Weiterverteilung in den Kantonen geht zu Lasten der Kantone.

Inhalt von Artikel 4j:

Als weitere Massnahme kann das EDI - sofern die Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern nicht gewährleistet werden kann - einzelne Kantone oder öffentliche Gesundheitseinrichtungen, die über ausreichende Lagerbestände bestimmter Arzneimittel nach Anhang 4 Ziffer 1 verfügen, verpflichten, Teile ihre Lagerbestände an andere Kantone oder Gesundheitseinrichtungen zu liefern. Die Kosten der Lieferung und der Güter werden von den Gesundheitseinrichtungen bzw. Kantonen zum Einkaufspreis direkt an den Empfänger verrechnet. Das EDI kann auch in Unternehmen vorhandene wichtige medizinische Güter einziehen lassen. Der Bund richtet eine Entschädigung zum Einkaufspreis aus. Letztere Eingriffsmöglichkeit soll nicht dazu führen, dass auch Materialien eingezogen werden, die für den Export in EU-Staaten bestimmt sind; die bewilligungsfreie Ausfuhr (gemäss den Voraussetzungen von Art. 4b Abs. 2) soll weiterhin gewährleistet bzw. nicht eingeschränkt werden.

Inhalt von Artikel 4k:

Kann die Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern anderweitig nicht gewährleistet werden, kann der Bundesrat Hersteller wichtiger medizinischer Güter verpflichten, die Produktion solcher Güter zu priorisieren und die Produktionsmengen zu erhöhen. Der Bund kann Beiträge an die solche Produktionen leisten, sofern die Her-

steller infolge der Produktionsumstellung oder der Stornierung privater Aufträge finanzielle Nachteile erleiden.

Inhalt von Artikel 4l:

Die Ausnahme von der Zulassungspflicht für Arzneimittel zielt darauf ab, die in der medizinischen Praxis gesammelten Erfahrungen und vielversprechenden Therapieoptionen den schweizerischen Patientinnen und Patienten möglichst rasch verfügbar zu machen. Zugleich soll die Kompetenz von Swissmedic (Prüfung Qualität, Evaluation der bislang verfügbaren Evidenz dieser Präparate) zielführend genutzt werden, ohne dass die Behandlung von COVID-19 zeitlich verzögert wird. Mit dem Erfordernis des Einreichens eines Zulassungsgesuchs soll der Anreiz gesetzt werden, dass solche Präparate rasch in den ordentlichen Zulassungszustand überführt werden können. Gleichzeitig soll die Verwendung bei der Behandlung von COVID-19 während dieser Zeit nicht eingeschränkt werden. Swissmedic wird auf dieser Grundlage der notwendige Ermessensspielraum zuerkannt, bei diesen ohne behördliche Zulassung (resp. während dem Zulassungsverfahren) vertriebenen und abgegebenen Arzneimitteln aufgrund einer Nutzen-/Risikoanalyse und für die Behandlung der Covid-19 Patientinnen und Patienten wo angezeigt und vertretbar erscheinend punktuell Ausnahmen zu gewähren.

Ein Inverkehrbringen ohne Zulassung ist nur für Arzneimittel mit Wirkstoffen zulässig, die in Anhang 5 aufgeführt sind; diese Liste wird vom BAG nach Rücksprache mit Swissmedic nachgeführt. Da für COVID-19 noch keine etablierte Therapie besteht, werden verschiedene Wirkstoffe eingesetzt, die erfolgsversprechend erscheinen. Es ist möglich, dass in anderen neue Therapieansätze mit weiteren Substanzen erfolgen. Wenn sich dies evidenzbasiert zeigt, muss nach Evaluation die Liste mit diesen Wirkstoffen ergänzt werden. Die Beobachtung der Entwicklung erfolgt unter den Fachleuten laufend.

Auch bei Änderungen bestehender Zulassungen soll es möglich sein, diese sofort umzusetzen ohne auf den Abschluss des Verfahrens warten zu müssen. Damit wird ein Anreiz zur Produktionssteigerung in der Schweiz geschaffen. Diese Vereinfachung gilt für die in Anhang 4 aufgeführten Arzneimittel und Wirkstoffe.

Absatz 4 schafft schliesslich den Spielraum, in Einzelfällen von den in der aktuellen Notlage als sehr einschränkend empfundenen Qualitätsvorgaben abzuweichen, wo dies aufgrund einer durch Swissmedic durchgeführten Nutzen-/Risikoanalyse und für die Behandlung der COVID-19 Patientinnen und Patienten angezeigt und vertretbar erscheint.

Inhalt von Artikel 4m:

Mit der Ausnahme von den Bestimmungen für die Einfuhr von Arzneimitteln werden die geltenden Einfuhrregelungen gelockert, um vielversprechenden Therapieoptionen für schweizerische Patientinnen und Patienten zu ermöglichen. Diese Ausnahme zielt darauf ab, dass die Einfuhr im Rahmen von vielversprechenden Therapieoptionen für schweizerische Patienten von den in Artikel 49 der Arzneimittel-Bewilligungsverordnung (SR 812.212.1) vorgesehenen Einschränkungen (bspw. keine Einschränkung in Bezug auf eingeführte Mengen oder keine Einschränkung auf Herkunftsländer mit vergleichbarer Arzneimittelaufsicht) befreit ist. Mit der Auftragserteilung an

Dritte (mit Grosshandels- oder Einfuhrbewilligung) wird die Grundlage für einen zentralen Einkauf (z.B. Armeeapotheke) geschaffen. Damit wird den angesprochenen Behandlungszentren in der Schweiz ein möglichst weiter Kreis an Beschaffungswegen zur Verfügung gestellt. Diese Ausnahme ist insbesondere für diejenigen Therapieoptionen gedacht, bei welchen das Einreichen eines Zulassungsgesuchs noch verfrüht ist.

Zudem wird eine Lockerung der bestehenden Out-of-Stock-Bewilligungen nach Artikel 9b Absatz 2 des Heilmittelgesetzes (SR 812.21) vorgesehen. Damit soll die Einfuhr von Arzneimitteln nach Anhang 4 erleichtert und dem Bedarf entsprechend ermöglicht werden, bis die inländische Produktion genügend gesteigert worden ist.

Inhalt von Artikel 4n:

Mit der Ausnahme für Medizinprodukte soll die rasche und adäquate Verfügbarkeit von zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie benötigten Medizinprodukten in der Schweiz ermöglicht werden. Aufgrund der weltweiten Krisensituation sind die Lieferkapazitäten von konformen (den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden) Medizinprodukten eingeschränkt. Demgegenüber gibt es Hersteller und Lieferanten, die Medizinprodukte (z.B. Beatmungsgeräte, Schutzmasken oder Tests) verfügbar haben, welche jedoch die erforderliche Konformitätsbewertung gemäss Artikel 10 der Medizinprodukteverordnung (MepV; SR 812.213) noch nicht oder nicht vollständig absolviert haben. Auch Medizinprodukte, die zwar bereits durch Behörden anderer Länder (Drittstaaten, mit welchen die Schweiz kein Abkommen über die Anerkennung der Konformitätsbewertungen hat) zertifiziert oder bewilligt wurden, jedoch in der Schweiz aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, können unter dieser Ausnahmeregelung bewilligt werden. Es ist nicht die Beschaffungsstelle, welche die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen sowie die Wirksamkeit und Leistung nachweisen muss.

Eine Prüfung der Sicherheit und Wirksamkeit muss stattgefunden haben. Im Rahmen der durch Swissmedic erfolgten Risikoabwägung ist insbesondere der erhobene Bedarf in Bezug auf die Art (siehe Anhang 4) und die Menge der Medizinprodukte zu berücksichtigen. Diese Kriterien sind insofern zentral, als die Risiken des Einsatzes von nicht mit dem Schweizer Recht konformen Medizinprodukten durch Swissmedic aufgrund der voraussichtlich lückenhaften Datenlage schwer abschätzbar sein werden und damit der ausgewiesene medizinische Bedarfsnachweis häufig, wenn nicht immer, für die Bewilligungserteilung ausschlaggebend sein wird.

Ein Gesuch kann von einem Schweizer Inverkehrbringer (z.B. Hersteller, Händler, Importeur), von einer Gesundheitseinrichtung (z.B. Spital, Pflegeheim) oder einer anderen Institution (z.B. Bundesbehörde, kantonale Behörde, Verband, Verein) gestellt werden und wird diesen gegenüber verfügt. Als Gesuchsteller ist zwingend eine Ansprechperson mit Sitz in der Schweiz erforderlich, welche als Adressat der Verfügung dient und für die Einhaltung der Auflagen oder Bedingungen sowie der Produktebeobachtung eintritt.

Es ist in der aktuellen Lage nicht sachgerecht und auch nicht notwendig, das in Absatz 1 vorgesehene Bewilligungsverfahren auf alle nichtkonformen Medizinprodukte anzuwenden, welche zur Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus in der Schweiz verwendet werden sollen (*Abs. 3^{bis}*). Gesichtsmasken, für die kein Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 10 MepV durchgeführt wurde, können ohne Bewilligung der Swissmedic in Verkehr gebracht werden, wenn:

- sie ausschliesslich für die nicht medizinische Verwendung (z. B. in Coiffeurbetrieben oder für die allgemeine Verwendung in der Bevölkerung) in Verkehr gebracht werden; und
- ihre Funktionsfähigkeit durch ein Schweizer Prüflabor, das gemäss der europäischen Norm SN EN ISO/IEC 17025, 2005, «Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien» akkreditiert ist, nachgewiesen worden ist.

Nicht-konforme Gesichtsmasken, die in Verkehr gebracht werden, dürfen aber nicht in Spitälern oder Arztpraxen in Situationen angewendet werden, wo es zu einem direkten Kontakt mit einer Patientin oder einem Patienten kommt (*Abs. 3^{ter}*). In solchen Situationen sollen Masken verwendet werden, die alle Anforderungen des Medizinprodukterechts erfüllen oder die nach Artikel 4n Absatz 1 von der Swissmedic bewilligt worden sind. Die nach Absatz 3^{bis} von der Bewilligungspflicht befreiten Gesichtsmasken sind für die Verwendung in übrigen Situationen vorgesehen, wo die Abstandsempfehlungen nicht eingehalten werden können.

Inhalt von Artikel 4o:

Mit dieser Bestimmung soll die rasche und adäquate Verfügbarkeit von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) gemäss Anhang 4 Ziffer 3 insbesondere für Gesundheitsfachpersonen in der Schweiz ermöglicht werden. Aufgrund der weltweiten Krisensituation sind die Lieferkapazitäten von konformen, d.h. den Anforderungen der heutigen PSA-Verordnung (SR 930.115; PSAV) entsprechenden PSA, eingeschränkt. In den Absätzen 2 und 3 werden die Bedingungen formuliert, nach welchen Ausnahmen PSA während der COVID-19-Epidemie in Verkehr gebracht werden dürfen. Das Inverkehrbringen umfasst in der Schweiz hergestellte und in die Schweiz importierte PSA. Eine solche PSA muss ein angemessenes Sicherheitsniveau im Hinblick auf die geltenden rechtlichen Anforderungen gemäss PSAV gewährleisten. Ein Konformitätsbewertungsverfahren gemäss Artikel 3 Absatz 2 PSAV muss nicht oder noch nicht absolviert worden sein. Die PSA muss die Benutzerin bzw. den Benutzer vergleichbar mit den Anforderungen gemäss PSAV gegen das entsprechende Risiko schützen. Folgenden Möglichkeiten sind vorgesehen (*Abs. 2*):

- Erstens ist es möglich, dass eine PSA zwar nach einer harmonisierten europäischen Norm hergestellt wurde, aber das Konformitätsbewertungsverfahren noch nicht durchgeführt bzw. abgeschlossen ist.
- Zweite Möglichkeit ist, dass die PSA nach einer in den [WHO-Richtlinien](#) genannten Norm hergestellt ist, die aber nicht eine harmonisierte europäische Norm ist.
- Drittens kann die PSA nach einer nicht-europäischen Norm, also beispielsweise nach einer japanischen Norm hergestellt sein und darf nach dieser Norm in Japan in Verkehr gebracht werden.
- Vierte Möglichkeit ist, dass eine PSA nach einer anderen technischen Lösung hergestellt ist, welche von einem Kontrollorgan geprüft und genehmigt werden muss. Diese Genehmigung kann auf Basis einer verkürzten Baumusterprüfung oder aufgrund anderer Vorgaben erteilt werden.

Unabhängig davon, welche der vier Möglichkeiten gewählt wurde, muss der Hersteller oder der Importeur nachweislich sicherstellen, dass ein angemessenes Sicherheitsniveau im Hinblick auf die geltenden rechtlichen Anforderungen gemäss PSAV gewährleistet ist. Zu den vier Ausnahmen werden auf der Website des SECO Konkretisierungen aufgeschaltet.

Gemäss Absatz 3 erfolgt die Prüfung und Genehmigung der spezifischen technischen Lösung durch die Kontrollorgane, die gemäss Anhang der Verordnung des WBF über den Vollzug der Marktüberwachung nach dem 5. Abschnitt der Verordnung über die Produktesicherheit (SR 930.111.5) für die Marktüberwachung von PSA zuständig sind, d.h. durch die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Suva und durch die Beratungsstelle für Unfallverhütung BFU.

2.3 Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen (Kapitel 3)

Inhalt von Artikel 5:

An obligatorischen Schulen ist der Präsenzunterricht ab dem 11. Mai wieder möglich (*Abs. 1*). Voraussetzung ist, dass ein Schutzkonzept umgesetzt wird, welches das Übertragungsrisiko sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für die an der Schule tätigen Personen wie Lehrerinnen und Lehrer minimiert. Der Entscheid, ob und in welcher Art und Weise der Schulunterricht vor Ort durchgeführt wird, liegt in der Kompetenz der Kantone (Art. 62 BV). Wird auf die Durchführung von Präsenzunterricht vorerst verzichtet, müssen die Kantone jedoch sicherstellen, dass ein angemessenes Betreuungsangebot zur Verfügung steht: Dies soll arbeitstätigen Eltern ermöglichen, ihrer Arbeit nachgehen zu können, ohne - aufgrund des Ausfalls des Präsenzunterrichts - anderweitig eine Lösung für die Betreuung ihrer Kinder etwa der Basis und Primarstufe organisieren zu müssen.

Mit Bezug auf die epidemiologischen Aspekte bzw. den Gesundheitsschutz legt das BAG die Grundprinzipien fest, die für die Schutzkonzepte in den Schulen gelten müssen. Das BAG tut dies in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) (*Abs. 2*). Es ist anschliessend wiederum an den für den obligatorischen Schulunterricht verantwortlichen Kantonen sicherzustellen, dass die entsprechenden Vorgaben im Rahmen von Schutzkonzepten in den Schulen und den dazugehörigen Betreuungsangeboten erarbeitet und umgesetzt werden. Es steht den Kantonen frei, dies auf kantonaler Ebene vorzugeben oder die zuständigen kommunalen Behörden damit zu beauftragen.

Die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung von Schutzkonzepten gilt auch für Betreuungsangebote ausserhalb der Schulen, wie etwa Kindertagesstätten. Diesbezüglich ist, da es sich hier um einen Tätigkeitsbereich ausserhalb der Verantwortung der Schulbehörden handelt, Artikel 6a und das in dieser Bestimmung vorgezeichnete Vorgehen für Dienstleistungsbetriebe sinngemäss anwendbar (*Abs. 3*).

Entsprechend Artikel 1b ist es auch im Schulbereich an den Kantonen, die Umsetzung der Massnahmen zum Gesundheitsschutz durch kompetente Stellen zu überwachen (*Abs. 4*). Es liegt in der kantonalen Organisationsautonomie, die hierfür zuständigen Behörden auf kantonaler oder kommunaler Stufe zu bezeichnen oder fachkompetente Dritte zu beauftragen.

Die Verordnung enthält überdies keine spezifischen Bestimmungen zur Frage, wie bei Kindern, deren Eltern geschieden/getrennt sind, in der aktuellen Situation die Besuchsrechte zu handhaben sind. Es sind keine Einschränkungen vorgeschrieben; wenn, dann ergeben sie sich aus den allgemeinen Hygiene- und Distanzregeln sowie den Vorgaben betr. Selbstisolation und Quarantäne. Es muss jeweils im Einzelfall entschieden werden, ob Gründe vorliegen, die ein Besuchsrecht vorübergehend verhindern. Die aktuelle Lage darf nicht als genereller Vorwand verwendet werden, um dem anderen Elternteil das Besuchsrecht zu verweigern. Liegt weder ein Fall einer angeordneten Quarantäne noch ein anderer spezieller Grund vor, aufgrund dessen davon auszugehen ist, dass die üblichen Hygienevorgaben nicht ausreichen um die Gesundheit zu schützen, kann das Besuchsrecht unter Einhaltung der Hygienevorgaben aus Sicht der COVID-19 Verordnung 2 ausgeübt werden.

Inhalt von Artikel 5a:

Als Massnahme zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus bleiben Lehrveranstaltungen und Unterricht an Schulen der Sekundarstufe II (Mittel- und Berufsschulen) und der Tertiärstufe (Hochschulen) wie auch an übrigen Ausbildungsstätten (z.B. private Lehrinstitute) verboten (*Abs. 1*).

Zulässig sind jedoch Präsenzveranstaltungen für Kleingruppen mit bis zu 5 Personen (Lehrpersonal eingeschlossen), was z.B. die Durchführung von Praxisausbildungen in Laboratorien oder Ausbildungen in kleinen Klassen erlaubt. Ermöglicht wird dadurch auch der Präsenzunterricht in Musik- und Sprachschulen und weiteren Ausbildungsstätten (z.B. Volkshochschule).

Von solchen Präsenzveranstaltungen an Schul- und Ausbildungsstätten sind die berufliche Aus- und Weiterbildung von Lernenden, Assistierenden oder anderen auszubildenden Personen in den Lehrbetrieben und an weiteren Arbeitsörtlichkeiten abzugrenzen: diese bleiben weiterhin möglich, selbstverständlich unter Einhaltung der Empfehlungen betreffend Hygiene und Distanz bzw. der allfälligen jeweiligen Schutzkonzepte. Vorbehalten bleiben zudem die Vorgaben für den öffentlichen Raum.

Auch die Schul- und Ausbildungsinstitutionen an sich sollen nicht geschlossen werden, damit beispielsweise Professorinnen und Professoren und Assistentinnen und Assistenten weiterhin ihrer Arbeit nachgehen können. Denkbar ist auch, dass zum Beispiel eine Lehrveranstaltung via Internet aus einem Hörsaal übertragen wird, was bei einer Schliessung einer Schule, Hochschule oder Ausbildungsstätte kaum mehr möglich wäre. Ebenfalls nicht erfasst werden schliesslich betriebsinterne Schulungen in den Betrieben selber (z.B. für die Lernenden am Arbeitsplatz oder zwingende Instruktionen vor Ort betr. Arbeitssicherheit, Betriebsschutz).

Sollen gesetzlich vorgeschriebene betriebsnotwendige und unaufschiebbare Schulungen in Ausbildungsstätten erfolgen, die nicht in Kleingruppen durchgeführt werden können, kann hierfür eine Ausnahmegewilligung nach Artikel 7 beantragt werden.

Bei den zulässigen Präsenzveranstaltungen, d.h. in Kleingruppen, müssen die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz eingehalten werden (*Abs. 2*). Soweit es sich um eine Ausbildungsstätte der Erziehungsbehörden der Kantone (z.B. Mittel- und Berufsschulen, kantonale Universitäten) oder des Bundes (z.B. ETH-Bereich) handelt, ist Artikel 5 Absatz 2 hinsichtlich der Erarbeitung und Umsetzung der Schutzkonzepte anwendbar. Handelt es sich um eine private kommerzielle Ausbildungsstätte, wird das Vorgehen nach Artikel 6a sachgerecht und zu befolgen sein.

Prüfungsveranstaltungen, die mehr Teilnehmerinnen und Teilnehmer als 5 Personen einschliessen, können durchgeführt werden (Abs. 3). Dies aber nur dann, wenn geeignete Schutzmassnahmen getroffen werden, um eine Verbreitung des Coronavirus zu verhindern (Hygienemassnahmen und *social distancing*). Zu präzisieren ist, dass es sich bei Praktika und ähnlichen im Rahmen der Aus- und Weiterbildung in den Arbeitsörtlichkeiten unter fachlicher Aufsicht geleisteten Diensten um keine Prüfungsveranstaltungen handelt, auch wenn seitens der Bildungsverantwortlichen ein Beurteilungsbericht erstellt wird.

Inhalt von Artikel 6:

Absatz 1

Private und öffentliche Veranstaltungen, einschliesslich Vereinsaktivitäten sind grundsätzlich verboten. Nur mit einer Reduktion von Menschenansammlungen kann die weitere Verbreitung des Coronavirus effizient verhindert resp. eingedämmt werden.

Eine öffentliche oder private Veranstaltung nach Absatz 1 ist ein zeitlich begrenztes, in einem definiertem Raum oder Perimeter stattfindendes und geplantes Ereignis, an dem mehrere Personen teilnehmen. Dieses Ereignis hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung. Die Organisation des Ereignisses liegt in der Verantwortung eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution.

Beispiele: Konzerte, Open-Air-Veranstaltungen, Kongresse, Theater, Kinos, Zirkus, Parties, Fasnacht, Demonstrationen, Quartier-/Dorffeste, Firmenjubiläen, Gottesdienste, Generalversammlungen (siehe dazu auch Art. 6b), Tage der offenen Türe.

Das Verbot gilt grundsätzlich auch für Sportveranstaltungen; diesbezüglich ist jedoch die spezifische Regelung in Absatz 4 zu beachten, die gewisse Lockerungen vorsieht. Auch bezüglich Märkte besteht eine Spezialregelung (Abs. 3 Bst. a).

Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind nicht erlaubt (Ausnahme: Beerdigungen im Kreis der Familie und im engen Freundeskreis, vgl. Abs. 3 Bst. k). Hingegen sieht die Verordnung nicht vor, dass diese Örtlichkeiten geschlossen werden müssen. Die Kantone können allenfalls die Öffnungszeiten regeln, dürfen die Kirchen aber nicht schliessen.

Weiterhin zulässig sind Blutspendeaktionen; diese gelten nicht als Veranstaltung.

Nicht unter diese Bestimmung fallen Veranstaltungen im kleinen privaten Rahmen, z.B. Abendessen im kleinen Kreis. In der aktuellen kritischen Situation ist jedoch zu beachten, dass soziale Kontakte soweit möglich reduziert werden. Dabei steht die individuelle Verantwortung im Vordergrund. Jede Einzelne bzw. jeder Einzelne kann durch einen massvollen sozialen Umgang einen wesentlichen Beitrag zur Verlangsamung der Ausbreitung bzw. zur Eindämmung des Coronavirus leisten. Deshalb sind auch bei Anlässen im privaten kleinen Kreis bzw. ausserhalb der Wohngemeinschaft wenn immer möglich die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz einzuhalten. Ebenfalls nicht erfasst vom Geltungsbereich dieser Norm sind die private, nachbarschaftliche und familiäre Betreuung sowie das gemeinsame Spielen von Kindern. Es ist wichtig, dass Gruppen von Kindern in Parks oder anderen Orten weit möglichst vermieden werden. Als Richtgrösse können etwa Treffen, die in kleineren Gruppen (bis zirka 5 Kinder) stattfinden, gelten. Noch wichtiger ist, dass sich Eltern und andere Erwachsene nicht in Gruppen treffen, während ihre Kinder

spielen. Ein Kontakt mit besonders gefährdeten Personen ist in jedem Fall zu vermeiden. Die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Social distancing (Abstand halten) sind immer einzuhalten.

Sitzungen und übliche Arbeitstreffen am Arbeitsplatz oder Betriebsort sind weiterhin erlaubt. Allerdings müssen die Teilnehmenden die Hygiene- und Verhaltensregeln einhalten (Hände waschen, keine Hände schütteln, Abstand halten). Die Anzahl der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer ist zu beschränken. Als Referenzwert gilt ca. 4 m² pro Person. Das bedeutet: In einem Sitzungszimmer von 4 x 8 Meter sollten nicht mehr als 8 Personen gleichzeitig anwesend sein.

Absatz 2

Dieser Absatz enthält eine nicht abschliessende Aufzählung von Veranstaltungen und öffentlichen Einrichtungen, welche für das Publikum geschlossen sind. Es handelt sich dabei – unter Einbezug der Ausnahmeregelung der Absätze 3 und 4 – um Betriebe und Anlagen, die zur Deckung des alltäglichen Lebensbedarfs nicht zwingend notwendig sind. Bei all diesen Einrichtungen besteht zudem die erhöhte Gefahr, dass die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz nicht eingehalten werden können. Zudem führen diese Betriebe zu einem Mobilitätsaufkommen, was es ebenfalls möglichst einzuschränken gilt.

Bst. b und c (**Hinweis: die Änderung zu den Restaurationsbetrieben ist hier noch nicht integriert, da die betreffenden Verordnungsbestimmungen noch nicht beschlossen wurden**): Geschlossen werden müssen zudem Restaurationsbetriebe, welche eine Verköstigung vor Ort anbieten (Bst. b) sowie Barbetriebe, Diskotheken, Nachtclubs, Erotikbetriebe und Angebote der Prostitution. Letztere Angebote sind auch dann verboten, wenn sie lediglich erotisch-sinnliche Massagen beinhalten oder in privaten Räumlichkeiten stattfinden (Bst. c).

Bst. d: Weiter werden Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe (z.B. Kinos, Konzerthäuser, Theater, Casinos, , Wellnesszentren sowie Tierparks und botanische und zoologische Gärten) von dieser Norm erfasst (Bst. d). Nicht betroffen sind etwa Spielplätze im öffentlichen Raum. Auch Sportzentren, Fitnesszentren, Schwimmbäder und Skigebiete gehören grundsätzlich zu solchen Anlagen und Betrieben, es sei denn, sie werden zur Ausübung der in Absatz 4 genannten Aktivitäten genutzt.

Bst. f: Auch Campingplätze sind als zu schliessende Einrichtungen aufgeführt. Campingplätze dienen Ferien- und Reisezwecken, verfügen in aller Regel über gemeinschaftlich genutzte Sanitäreanlagen und führen oftmals zur Bildung von Menschenansammlungen, weshalb sich eine generelle Schliessung zur Reduktion der Übertragungsgefahr mit COVID-19 rechtfertigt. Vorgesehen sind jedoch spezifische Ausnahmen vom Schliessungsgebot (Abs. 3 Bst. j).

Absatz 3

Die Einschränkungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für sämtliche Einrichtungen und Veranstaltungen. Die nachfolgend aufgelisteten Einrichtungen und Veranstaltungen dürfen unter strengen Voraussetzungen (vgl. Art. 6a) zugänglich sein.

Bst. a: Nicht nur Lebensmitteläden sowie Läden, die Güter des täglichen Bedarfs anbieten, dürfen ab dem 11. Mai 2020 geöffnet werden, sondern neu sämtliche Einrichtungen, die Waren und Güter anbieten. Alle Einkaufsläden und Märkte müssen jedoch nach Artikel 6a über ein Schutzkonzept verfügen, das den Vorgaben des BAG entspricht und strikt umzusetzen ist. Dies betrifft auch Einkaufszentren, die mehrere Läden, Stände sowie gegebenenfalls weitere Dienstleistungen unter einem Dach vereinen. Die Durchführung von regelmässig durchgeführten Gemüse-, Blumen-, und Flohmärkten kann nun wieder aufgenommen werden; weiterhin nicht erlaubt ist die Durchführung von speziellen, nicht auf den Verkauf von Gütern ausgerichteten jährlich stattfindenden Veranstaltungen, die sich regelmässig durch ein grosses Personenaufkommen auszeichnen.

Bst. b: Nicht unter das Verbot im Bereich Restaurationsbetriebe fallen Imbiss-Betriebe (Take-away, einschliesslich Food-Trucks), Betriebskantinen, Lieferdienste für Mahlzeiten sowie Getränke und Restaurationsbetriebe für Hotelgäste. Imbiss-Betriebe und Lieferdienste für Mahlzeiten und Getränke dürfen aber keine Sitzplätze mehr anbieten bzw. müssen ihre Sitzgelegenheiten für das Publikum sperren (auch Aussensitzplätze). Auch unter den Begriff des Imbiss-Betriebes fallen Angebote, welche das Abholen von Mahlzeiten nach vorgängiger Bestellung umfassen. Somit können auch Restaurationsbetriebe einen Lieferdienst und/oder eine Abholmöglichkeit anbieten (z.B. am Tresen, auf jeden Fall ohne Sitzplätze).

Bst. c: Ausgenommen vom Öffnungsverbot nach Absatz 2 sind Geschäfte oder Betriebe, die Dienstleistungen anbieten, wie Banken, Poststellen oder Reisebüros, aber auch Fotostudios und Goldschmiedebetriebe. Als solche Einrichtungen gelten auch Verkaufsstellen von Telekommunikationsanbietern und Werkstätten von Transportmitteln. Ebenfalls darunter fallen Autowaschanlagen sowie Einrichtungen zur Selbstbedienung wie Solarien. Auch Verkaufsräume ("Showrooms"), die für die Beratung der Kundschaft genutzt werden (bspw. für Fahrzeuge oder Gartenmöbel) fallen unter diese Bestimmung, sofern sie nicht bereits nach Buchstabe a öffnen dürfen.

Geschlossen bleiben müssen jedoch weiterhin Betriebe aus dem Restaurations- und Barbereich (Abs. 2 Bst. b und c), Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe (Abs. 2 Bst. c) und Campings (Abs. 2 Bst. d)

Bst d: Auch Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt dürfen geöffnet bleiben. (z.B. Coiffeure, Massagen, Tattoo- und Kosmetikstudios, Solarien, Fusspflege, Nail-Studios etc.). Dazu gehören insbesondere auch alle von Körperkontakt begleiteten alternativen Therapieformen (bspw. Ayurvedamassage, Shiatsu oder Craniosacral-Therapie), die nicht unter die Gesundheitsfachpersonen nach Bundesrecht oder nach kantonalem Recht fallen (vgl. Bst. i). Die schwierige Grenzziehung, welche Dienstleistung als eine solche "mit Körperkontakt" zu qualifizieren ist und welche nicht (etwa im Mode- und Juwelierbereich), bleibt neu angesichts von Bst. b ohne Konsequenzen mit Blick auf die Zulässigkeit der Öffnung.

Bst. e: Ab dem 11. Mai dürfen neu auch Museen sowie Bibliotheken und Archive geöffnet werden. Ausgenommen sind Lesesäle, da diese zu einem unerwünschten Personenaufkommen führen können.

Bst. f-h:-Weitergeführt werden sollen ebenfalls die Publikumsanlagen und die Betriebsmittel des öffentlichen Verkehrs (Bst. f), worunter auch solche der Schifffahrtbetriebe, Seilbahnen mit Erschliessungsfunktion und Anbieter von Mietwagen gehören. Geöffnet bleibt auch die öffentliche Verwaltung (z.B. Gemeindeverwaltung, Polizeiposten, Amtsnotariate) (Bst. g). Anstalten des Freiheitsentzugs (Gefängnisse, Justizvollzugsanstalten) fallen auch unter diese Bestimmung. Soziale Einrichtungen (Bst.

h) sind auch ausgenommen. Dabei handelt es sich um öffentlich zugängliche Einrichtungen, die Menschen als Anlaufstelle dienen und Aufgaben des Sozialsystems erfüllen. Das sind beispielsweise Opferberatungsstellen und Schutzunterkünfte, Beratungs- und Teststellen für sexuelle Gesundheit, kantonal anerkannte Schwangerschaftsberatungsstellen, Angebote für behinderte Menschen, Anlaufstellen für Obdachlose oder Menschen mit Suchtproblemen und Invalideneinrichtungen (z. B. Wohnheime, Tagesstätten und Werkstätten).

Bst. i: Ihren Betrieb weiterführen sollen vor allem die Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler, Kliniken, Arzt- und Zahnarztpraxen. Unter Arztpraxen fallen auch Tierarztpraxen. Dies gilt auch für Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht. Erfasst werden auch Spitex-Dienste. Spitex-Dienste mit kantonaler Betriebsbewilligung können ihre öffentlich zugänglichen Filialen offen halten, während Spitex-Dienste ohne kantonale Betriebsbewilligung zwar weiterhin ihre (telefonisch oder anders vereinbarten) Dienstleistungen erbringen können, allenfalls vorhandene Schalter bzw. öffentlich zugängliche Empfangsräume oder Filialen aber schliessen müssen. Als Gesundheitsfachpersonen gelten neben den erwähnten Arztberufen auch die im Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006 (SR 811.11; MedBG) geregelten Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren und deren Praxen (zu den Apothekerinnen und Apothekern vgl. Bst. c) sowie die im Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011 (SR 935.81; PsyG) geregelten Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Psychologinnen und Psychologen. Daneben sind als Gesundheitsfachpersonen folgende im Gesundheitsberufegesetz vom 30. September 2016 (SR 811.21; GesBG) geregelte Berufe erfasst: Pflegefachfrau und Pflegefachmann, Physiotherapeutin und Physiotherapeut, Ergotherapeutin und Ergotherapeut, Hebamme und Entbindungspfleger, Ernährungsberaterin und Ernährungsberater, Optometristin und Optometrist sowie Osteopathin und Osteopath. Nach kantonalem Recht gelten etwa (dies ist von Kanton zu Kanton verschieden) zusätzlich als Gesundheitsfachpersonen: Akupunkteurin und Akupunkteur, Augenoptikerin und Augenoptiker, Dentalhygienikerin und Dentalhygieniker, Heilpraktikerin und Heilpraktiker, Homöopathin und Homöopath, Podologin und Podologe, Therapeutin und Therapeut der traditionellen chinesischen Medizin (TCM), Logopädin und Logopäde, Medizinische Masseurin und Medizinischer Masseur EFA. Bei Zulieferbetrieben für Einrichtungen des Gesundheitswesens (z.B. Wäschereien, IT-Unternehmen oder Reinigungsfirmen) handelt es sich nicht um öffentlich zugängliche Betriebe, weshalb sie vom Verbot nicht betroffen sind und ihre Dienstleistungen weiterhin erbringen dürfen.

Bst. j: Hotels und andere Beherbergungsbetriebe (z.B. Jugendherberge, B&B-Betriebe) dürfen ihren Betrieb weiterführen (Bst. n). Hotels dürfen hoteleigene Betriebe (Bar, SPA, Wellness, Fahrradverleih) unter Berücksichtigung der Hygiene- und Distanzvorgaben offen halten, aber nur für Hotelgäste. Geöffnet werden dürfen auch Einrichtungen, die Stellplätze für Wohnmobile und Wohnwagen in Dauermiete (Saison- oder Jahresmiete) anbieten, sowie Stellplätze für Fahrende. Betreiber sämtlicher Einrichtungen sind gehalten, gerade bei allfälligen gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten (z.B. Sanitäranlagen auf Etage) spezifische Vorkehrungen zur Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln zu treffen.

Bst. k: Ebenfalls nicht untersagt ist die Durchführung von Bestattungen, an welchen Familienangehörige und der enge Freundeskreis teilnehmen. Mithin sind auch Abdankefeiern in der Kirche darunter zu subsumieren. Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe k stellt einerseits eine Ausnahme vom Verbot dar und relativiert das Verbot von Menschensammlungen von mehr als 5 Personen nach Artikel 7c. Es gibt

demzufolge keine Vorgabe betreffend die maximale Anzahl anwesender Personen, solange sie zum Familien und engen Freundeskreis gehören. Es ist den Angehörigen überlassen zu entscheiden, ob bspw. auch evtl. einer Risikogruppe angehörende Personen aus besagtem Kreis eingeladen werden sollen. Was die Gesamtteilnehmerzahl betrifft, ist – bei grösseren Familien – einzig die Wahl der Örtlichkeit ein begrenzender Faktor, zumal die Vorgaben betreffend Abstand und Hygiene auch im Rahmen von Beerdigungen möglichst eingehalten werden sollten. Zwingend gilt dies zwischen dem begleitenden Personal (bspw. Sigrist) bzw. den Pfarrpersonen gegenüber der Trauerfamilie. Dass es bei den Angehörigen während der Zeremonie ausnahmsweise engeren Kontakt geben kann ist nachvollziehbar und ist in Kauf zu nehmen. Es ist zu empfehlen, dass die für die Räumlichkeiten verantwortlichen Personen (z.B. die Kirchgemeindenvertretungen) jeweils vorgängig die Angehörigen auf eine sich allenfalls aus räumlichen Gegebenheiten ergebende maximale Teilnehmerzahl aufmerksam machen und absprechen. Auch für die für Bestattungsräumlichkeiten zuständigen Personen gilt die Pflicht zur Erstellung eines Schutzkonzepts nach Artikel 6a. Im Rahmen dieses Schutzkonzepts ist namentlich eine an die Räumlichkeiten angepasste Maximalzahl von Teilnehmenden auszuweisen. Bei deren Berechnung kann beispielsweise davon ausgegangen werden, dass pro anwesender Person etwa 4 m² Fläche zur Verfügung stehen. Sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind damit beispielsweise auch Bestattungen denkbar, an denen 30 oder 50 Personen teilnehmen.

Absätze 4 und 5

Bereits bisher waren sportliche Aktivitäten von Einzelpersonen zulässig, sofern die Einschränkungen etwa mit Bezug auf Veranstaltungen, die geschlossenen Einrichtungen und bezüglich Menschenansammlungen im öffentlichen Raum respektiert wurden. Der neue, ab dem 11. Mai geltende Absatz 4 ermöglicht nun weitere Sportaktivitäten. Dadurch bedingt ist eine Abweichung von den Absätzen 1 und 2 einerseits in Bezug auf das Verbot, werden doch z.Bsp. Vereinsaktivitäten in begrenzter Weise zulässig. Andererseits dürfen für Sportaktivitäten auch die entsprechenden, aber grundsätzlich für das breite Publikum geschlossenen Anlagen und Betriebe genutzt und damit für die Sport treibenden Personen und die hierzu allfällig notwendigen Trainerinnen und Trainer geöffnet werden. Schliesslich wird auch das Verbot der Menschenansammlung von mehr als fünf Personen insofern aufgehoben, als auch Sportaktivitäten grösserer Teams (vgl. lit .c) im öffentlichen Raum zulässig erklärt werden.

Zentral für die Wiederaufnahme auch von organisierten Sportaktivitäten ist das Vorhandensein und die Umsetzung von geeigneten Schutzkonzepten. Dies einerseits seitens der Sportvereine- und -verbände bezüglich der von ihnen durchgeführten Aktivitäten; andererseits zusätzlich seitens der Betreiber der Sportanlagen, welche ihre Einrichtungen für Trainingsaktivitäten zur Verfügung stellen (vgl. Abs. 5). Als Sportanlage oder -betrieb können beispielhaft aufgeführt werden: Golf- oder Tennisplatz, Sporthalle, Schwimmhalle oder Freibad, Fitness-Center, Yogastudio, Velodrome bis hin zu Skigebieten und Bike-Anlagen. Die Schutzkonzepte haben dafür zu sorgen, dass die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz insgesamt bestmöglich umgesetzt werden, auch bei jenen Aktivitäten im Profi- und Leistungssport, wo Körperkontakt im Einzelfall zulässig ist, weil er sich nicht vermeiden lässt.

Sowohl Leistungs- wie Breitensportaktivitäten haben unter Ausschluss der Öffentlichkeit, d.h. insbesondere ohne Zuschauerinnen und Zuschauer in der Sportanlage zu erfolgen.

Abs. 4 Bst. a: Aktivitäten des Breitensports (bzw. ausserhalb des in Bst. c und d angeführten Leistungssports) sollen auch auf den hierzu notwendigen Anlagen wieder möglich sein, sind aber auf jene Aktivitäten zu beschränken, bei denen jeglicher Körperkontakt vermieden werden kann. Grundsätzlich können sämtliche Sportarten im Rahmen der einschränkenden Vorgaben der Verordnung wieder ausgeübt werden.. Das «Personal Training» fällt ebenfalls unter diese Bestimmung. Trainings im Paartanz, in Kampfsportarten oder in weiteren Sportarten, welche einen unmittelbaren Körperkontakt bedingen, sind unzulässig. Es gilt zudem eine Beschränkung auf Kleingruppen von maximal fünf Personen. Die Aufteilung von grösseren Gruppen (bspw. in Sportvereinen) in Fünfergruppen ist zulässig, sofern sich diese Gruppen nicht durchmischen, die jeweiligen Kleingruppen klar getrennt voneinander und selbständig trainieren, was zumindest bei Kindern und Jugendlichen nur mit einem Trainer oder einer Trainerin pro Kleingruppe zu bewerkstelligen ist. Erwünscht ist, dass diese Gruppen nach Möglichkeit regelmässig in gleicher Besetzung zusammenbleiben, damit eine allfällige Weiterverbreitung von Infektionen begrenzt werden kann.

Bei solchen Breitensportaktivitäten kommt sowohl dem Schutzkonzept des einzelnen Sportvereins wie auch demjenigen des Betreibers der jeweiligen Sportanlage (vgl. Abs. 5 Bst. a) eine zentrale Bedeutung zu. Besonders beachtet werden muss in diesen Konzepten beispielsweise die Staffelung der einzelnen Kleingruppen auf der Sportanlage, deren Zu- und Weggang zu den Anlagen oder die Reinigung der Anlage zwischen einzelnen Gruppen. Die Betreiber der jeweiligen Anlage werden auch die erforderliche Aufsicht und Kontrolle bereitzustellen haben, welche für die Durchsetzung der Schutzkonzepte verantwortlich ist.

Während z.B. für rein im Freundeskreis durchgeführte, "nicht-organisierte" Sportaktivitäten kein Schutzkonzept benötigt wird, bedürfen Aktivitäten von Sportvereinen, Trainingsgruppen, aber auch Anbieter von Einzelstunden (Art. 5 Bst. b) und anderen Organisationen eines Schutzkonzepts und sind grundsätzlich nur unter Anleitung und Kontrolle zulässig. Auf vier Teilnehmende soll in der Regel dementsprechend ein Leiter oder eine Leiterin entfallen, der oder die für die Umsetzung der Regeln des jeweiligen Schutzkonzeptes und insbesondere die Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln verantwortlich ist. Hilfestellungen seitens der Trainingsleitung, die üblicherweise Körperkontakte oder grosse körperliche Nähe mit sich bringen, sind untersagt.

Abs. 4 Bst. b und c: Für Spitzensportlerinnen und -sportler, Nachwuchsleistungssportlerinnen und -sportler sowie Spielerinnen und Spieler in Ligen mit überwiegend professionellem Spielbetrieb ist neu ein ordentliches Team- und Mannschaftstraining zulässig. Die Zugehörigkeit zu einem nationalen Kader legt der jeweilige Sportverband, der Mitglied von Swiss Olympic ist, fest. Soweit in einem Sportverband keine abschliessenden Kader definiert sind, sind mit Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern diejenigen Personen gemeint, die vom betreffenden nationalen Verband regelmässig für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen in ihrer Sportart und Kategorie selektioniert werden.

In Sportarten, deren Ausübung eine körperliche Nähe der Akteure bedingt, kann das betreffende sportartspezifische Training damit wieder aufgenommen werden. Dabei

muss in den gleichen beständigen Wettkampfteamzusammensetzungen trainiert werden, eine Vermischung hat zu unterbleiben. Mit einem beständigen Wettkampfteam ist eine Zusammensetzung aus denjenigen Personen gemeint, die in der Sportausübung als Team gemeinsam zusammenwirken müssen. Mit Ausnahme der klassischen Mannschaftssportarten dürfte es sich dabei in der Regel um kleinere Einheiten handeln, wie z.B. die Besatzung eines Bootes im Rudersport oder eines Schlittens im Bobsport. Im Bereich der Einzelsportarten, wie z.B. im Kunstturnen, Radfahren, Skifahren oder der Leichtathletik, haben sich die Trainingsgruppen auf maximal fünf Personen zu beschränken. Zudem ist mittels abgestimmten Schutzkonzepten dafür zu sorgen, dass bei diesen Trainings das Übertragungsrisiko möglichst eingeschränkt wird.

Inhalt von Artikel 6a

Artikel 6 Absatz 3 hält nicht nur für Betriebe, die ab dem 27. April 2020 öffnen dürfen, sondern für sämtliche dort genannten Ausnahmen zu den Verboten nach Artikel 6 Absätze 1 und 2 fest, dass ein Schutzkonzept erforderlich ist. Die Betriebe, die ihre Aktivitäten schon vor dem 27. April verfolgen konnten, werden überprüfen müssen, ob die bisher getroffenen Massnahmen die Vorgaben für die Schutzkonzepte erfüllen und gegebenenfalls die nötigen Anpassungen vornehmen. Diesbezüglich wird es teilweise eine Übergangsphase geben, die im kantonalen Vollzug zu berücksichtigen ist. Die vorliegende Bestimmung regelt das Zusammenspiel zwischen Betrieben, Branchenverbänden und Behörden mit Bezug auf die Erarbeitung und Umsetzung dieser Schutzkonzepte. Dazu gehört ab dem 11. Mai auch das Zusammenwirken mit den Sportverbänden sowie den Anlagenbetreibern im Bereich Sport (vgl. Art. 6 Abs. 5).

Die Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts obliegt gemäss *Absatz 1* den einzelnen Betreibern der Einrichtungen bzw. den Organisatoren der Aktivitäten und Veranstaltungen. Ohne ein umsetzungsbereites Schutzkonzept darf die Einrichtung der Öffentlichkeit nicht offenstehen bzw. dürfen die Aktivitäten und die Veranstaltung nicht durchgeführt werden. Die Schutzkonzepte müssen sämtliche in den Verkaufs- und Dienstleistungsortlichkeiten oder am Veranstaltungsort anwesenden Personen einschliessen, auf der einen Seite die Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer (*Bst. a*), auf der anderen Seite aber auch die Personen, die – unabhängig von ihrer arbeitsvertraglichen Stellung – in der Einrichtung bzw. an der Veranstaltung tätig sind (*Bst. b*; Arbeitgeber, Arbeitnehmende, Selbständigerwerbende und anderes Personal). Die Schutzkonzepte müssen aufzeigen, welche der unterschiedlichen zur Verfügung stehenden Schutzmassnahmen im Einzelnen vor Ort zum Einsatz kommen. Dazu gehören beispielsweise die Gestaltung des Anmelde- und Eingangsbereichs zur Gewährleistung der Abstandsvorgaben, die Beschränkung genutzter Dienstleistungsplätze und der Anzahl anwesender Personen, die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, gegebenenfalls die Verwendung von Schutzausrüstung wie Schutzmasken und -handschuhen, die Periodizität der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Gegenstände. Dies ist jeweils abhängig von der konkreten Tätigkeit bzw. Aktivität und den vorhandenen Räumlichkeiten und Anlagen.

Gemäss *Absatz 2* legt das BAG in Zusammenarbeit mit dem SECO die gesundheits- und arbeitsrechtlichen Vorgaben bezüglich der Schutzkonzepte fest. Diese Vorgaben sind auf den Internetseiten des BAG und des SECO abrufbar. Es handelt sich dabei um betreffend das jeweilige Umfeld und die Tätigkeit grob typisierte Zielvorgaben, die

dann in den einzelnen Schutzkonzepten an die konkreten Verhältnisse vor Ort anzupassen und im Detail festzulegen sind.

Zur Unterstützung der einzelnen Betriebe, Vereine und Anlagenbetreiber sollen die Branchen- oder Berufsverbände wie auch die Sportverbände gemäss *Absatz 3* wenn immer möglich branchen- oder bereichsbezogene Grobkonzepte erarbeiten. Diese Grobkonzepte müssen die Vorgaben von BAG und SECO, bzw. BASPO branchenspezifisch umsetzen und den einzelnen Betrieben möglichst klar aufzeigen, wie die Zielvorgaben zu erfüllen sind. Der Beizug der Sozialpartner ist (wo vorhanden) wichtig, damit bereits die Grobvorgaben möglichst breit abgestützt sind; das BAG und das SECO leisten den Branchen bei Bedarf punktuell Unterstützung.

Gemäss *Absatz 4* sind die Betreiber und Organisatoren gehalten, ihre individuellen Schutzkonzepte auf die Grobkonzepte ihrer Branchen bzw. Verbände abzustützen, sofern solche vorhanden sind. Andernfalls können müssen sie die Vorgaben von BAG und SECO direkt umsetzen.

Gestützt auf *Absatz 5* ist es Aufgabe der zuständigen kantonalen Behörden (u.a. Arbeitsinspektorate, Gewerbepolizei, Kantonsarztamt) zu überprüfen, ob die individuellen Schutzkonzepte vorliegen, ausreichend sind und eingehalten werden. Sind die Schutzkonzepte nicht ausreichend oder werden sie nicht eingehalten, ist der betroffene Betrieb zu schliessen bzw. die Veranstaltung zu verbieten. Die vorgängige Einreichung des Schutzkonzepts bei einer kantonalen Behörde oder dem BAG ist nicht erforderlich.

Inhalt von Artikel 6b:

Absatz 1

Generalversammlungen von Gesellschaften fallen unter die verbotenen Veranstaltungen nach Artikel 6 Absatz 1. Soll eine Generalversammlung als Präsenzversammlung durchgeführt werden, braucht es hierfür eine Ausnahmegewilligung nach Artikel 7. Gestützt auf die vorliegende Bestimmung können die Versammlungen aber auch in anderer Form durchgeführt werden. So gibt sie den Veranstaltern (in der Regel die zuständigen Organe einer juristischen Person) von gesetzlich oder statutarisch vorgeschriebenen Versammlungen von Gesellschaften die Möglichkeit, Massnahmen zu ergreifen, damit die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte unter Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz abhalten können. Dazu dürfen sie entgegen der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben anordnen, dass die Rechtsausübung ausschliesslich auf schriftlichem Weg oder in elektronische Form oder über einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter erfolgen darf.

Absatz 2

Der Veranstalter von GV hat diesfalls die Teilnehmerinnen und Teilnehmer spätestens vier Tage vor der Durchführung der Versammlung schriftlich über die Massnahmen nach Absatz 1 zu informieren, damit diese über die Formalitäten informiert sind und entsprechende Vorbereitungen zur Wahrung ihrer Rechte treffen können. Anstelle einer schriftlichen Information können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch über eine elektronische Veröffentlichung auf die Massnahmen hingewiesen werden (z.B. mittels Aufschaltung auf der Homepage des Unternehmens), wobei auch diese Information mindestens vier Tage vor der Versammlung zu erfolgen hat.

Weitere Hinweise zur Anwendung von Artikel 6a enthält das folgende, auf der Webseite des Bundesamts für Justiz aufgeschaltete Dokument: [FAQ Coronavirus und Generalversammlungen](#)». Dieses Dokument liegt auch bereits in einer [französischen](#) und in einer [italienischen](#) Fassung vor.

Inhalt von Artikel 7:

Das Verhältnismässigkeitsgebot gebietet es, eine Einzelfallbetrachtung durch die Vollzugsbehörden für bestimmte Situationen zu ermöglichen. Dies deshalb, weil sonst die Gefahr besteht, dass insbesondere die grundrechtlich geschützte Durchführung von Versammlungen (vgl. Art. 22 BV) gänzlich verboten wird, bei denen eine Verbreitung des Coronavirus ausgeschlossen oder unwahrscheinlich wäre. Die grundsätzlichen Verbote werden deshalb mit einer Ausnahmemöglichkeit ergänzt.

Daher kann die zuständige kantonale Behörde Ausnahmen von den Verboten nach Artikel 5 und 6 bewilligen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten, beispielsweise für Bildungseinrichtungen in Bereichen, wo die Verfügbarkeit entsprechender Fachpersonen zwingend ist bzw. im Einzelfall für die Wahrnehmung des Bildungsauftrags notwendig sind.

Schliesslich können es Versorgungsprobleme bezüglich elementarer Güter und Dienstleistungen notwendig machen, dass bestimmte klar umschriebene Einrichtungen oder Dienstleistungen vom Verbot auszunehmen sind.

Zusätzlich müssen die Ausbildungsinstitutionen, Veranstalter oder Betreiber ein Schutzkonzept vorlegen, das die folgenden Präventionsmassnahmen umfasst und aufzeigt, wie die Übertragungswahrscheinlichkeit auf ein Minimum reduziert werden kann:

- Personen, die krank sind oder sich krank fühlen, müssen aufgefordert werden, die Veranstaltung oder die Einrichtung nicht zu besuchen bzw. müssen diese verlassen (*Ziff. 1*).
- Schutz besonders gefährdeter Personen (*Ziff. 2*): als solche gelten Personen ab 65 Jahren und Personen, die die in Artikel 10b Absatz 2 angeführten Erkrankungen aufweisen.
- An der Veranstaltung bzw. in der Einrichtung muss eine aktive Information der teilnehmenden oder anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstand halten oder Husten- und Schnupfenhygiene erfolgen (z. B. gut sichtbares Aufhängen der offiziellen BAG-Flyer; *Ziff. 3*).
- Räumliche Verhältnisse (*Ziff. 4*): Je kleiner die Veranstaltung oder die Einrichtung, desto weniger Personen sind dem Risiko einer Ansteckung ausgesetzt und desto geringer ist das Risiko einer Übertragung (kleinere Dichte). Mehr Platz bedeutet weniger Risiko. Sofern möglich soll in grössere Räume ausgewichen werden, um mehr Raum für die Anwesenden zur Verfügung zu stellen. Auch die geeignete Lenkung von Personenströmen kann das Übertragungsrisiko einschränken. Zudem ist zu berücksichtigen, ob z.B. die Veranstaltung in einem offenen oder geschlossenen Raum stattfindet. Schliesslich sind die Aktivitäten der anwesenden Personen (Anzahl enger Kontakte, Einhaltung der Distanzregeln bei konkreter Aktivität) zu berücksichtigen.

Wirkung der Massnahmen nach Artikel 5-7 und 7c:

Diese nochmals verschärften Massnahmen haben weitreichende Auswirkungen auf das öffentliche Leben in der Schweiz. Sie versprechen aber einen umfassenderen Schutz der öffentlichen Gesundheit. Je näher Personen beieinander sind, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung. Menschenansammlungen begünstigen die Übertragung des Coronavirus (COVID-19) ganz besonders. Indem die Freizeitaktivitäten und Menschenansammlungen verboten bzw. massiv eingeschränkt werden, können die Häufigkeit von Übertragungen reduziert, Übertragungsketten unterbrochen und lokale Ausbrüche verhindert bzw. eingedämmt werden. Zudem dienen die Massnahmen dem Schutz besonders gefährdeter Personen.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung in Italien und weiteren europäischen Ländern und dem antizipierten Verlauf der Epidemie in der Schweiz ist ohne Massnahmen, die die Verbreitung substanziell reduzieren, in den nächsten Wochen mit einer Überforderung insbesondere der stationären medizinischen Einrichtungen (Spitalbetten, ICU) zu rechnen. Aufgrund der aktuell eingetretenen epidemiologischen Entwicklung haben rigide Massnahmen in der ersten Phase der Epidemie grosse Erfolgschancen, den epidemiologischen Verlauf nachhaltig zu beeinflussen.

Inhalt von Artikel 7a:

Da insbesondere Online-Bestellungen für Hauslieferung von Grundnahrungsmitteln täglich markant zunehmen, reichen die ordentlichen Liefertage unter der Woche für die Abwicklung der gewünschten Lieferungen nicht mehr aus. *Absatz 1* sieht daher vor, dass online bestellte Lebensmittel und Gegenstände für den täglichen Bedarf an sieben Tagen pro Woche schweizweit zugestellt werden dürfen.

Postanbieterinnen sind darum bemüht, in den Städten auch am Sonntag bestellte Waren zuzustellen. Damit Sie Sonntagszustellungen durchführen können, muss nach geltender Rechtslage bei den kantonalen Ämtern eine entsprechende Arbeitsbewilligung pro zu beliefernde Stadt eingeholt werden. Da diese Angebote nicht zur gesetzlichen Grundversorgung gehören, profitieren diese Lieferungen zudem nicht von den Ausnahmen des Fahrverbotes. Um das Risiko von Bussen zu vermindern, müsste die Post an die jeweiligen Städte gelangen. Daher werden Postanbieterinnen nach *Absatz 2* von der Einholung einer Ausnahmegewilligung des SECO für Sonntagsarbeit und Sonntagsfahrten befreit.

Absatz 3 hebt Fahrverbote und andere Verkehrsbeschränkungen, insbesondere in den Innenstädten und Fussgängerzonen für Postdienstleisterinnen auf, soweit diese online bestellte Lebensmittel und Gegenstände für den täglichen Bedarf ausliefern. Damit wird eine speditiv Auslieferung der Waren sichergestellt, da die Fahrzeuge meist bis direkt vor die Lieferadresse fahren können und die Pakete nicht zu Fuss ausgeliefert werden müssen.

Inhalt von Artikel 7b:

In der aktuellen Situation ist absehbar, dass es der Post vermehrt nicht mehr möglich sein wird, die Grundversorgungsleistungen jederzeit und überall auf dem gesetzlich geforderten Niveau aufrechtzuerhalten. Sofern es zu zwingenden Unterschreitungen des gesetzlichen Grundversorgungsauftrags kommt, benötigt die Post gemäss Artikel 7b dafür die Zustimmung des Bundes bzw. des UVEK. Mit dieser Massnahme soll auch sichergestellt werden, dass die Einschränkungen in der Grundversorgung in der

Bevölkerung auf die notwendige Akzeptanz stossen. Dabei sollen der Waren- und Zahlungsverkehr wenn immer möglich aufrecht erhalten bleiben.

Inhalt von Artikel 7c:

Menschenansammlungen begünstigen die Übertragung des Coronavirus ganz besonders. Indem nach *Absatz 1* Menschenansammlungen von mehr als 5 Personen im öffentlichen Raum, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen, verboten werden, können die Häufigkeit von Übertragungen reduziert, Übertragungsketten unterbrochen und lokale Ausbrüche verhindert bzw. eingedämmt werden. Zudem dient diese Massnahme dem Schutz besonders gefährdeter Personen. Die Vorgabe betreffend 5 Personen ist im öffentlichen Raum auch von grösseren Familien oder Haushaltsgemeinschaften einzuhalten. Explizit klargestellt wird, dass Ansammlungen von Schulkindern auf Pausenplätzen vom Verbot ausgenommen sind. Gleiches gilt für den Ausnahmefall, dass Teams aus dem professionellen Umfeld Trainingsaktivitäten ausnahmsweise im öffentlichen Raum durchführen (Art. 6 Abs. 4 Bst. c, z.B. Rudersportler, bei denen der Abstand nicht eingehalten werden kann).

Bei Versammlungen von bis zu 5 Personen ist zwischen den jeweiligen Personen ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten (*Abs. 2*), was den Empfehlungen des BAG betreffend sozialer Distanz entspricht. Selbstverständlich gelten auch die übrigen einschlägigen Hygieneregeln. Die Vorgabe zum Mindestabstand von Personen ist im öffentlichen Raum auch von grösseren Familien oder Haushaltsgemeinschaften einzuhalten. Nicht davon betroffen sind jedoch Konstellationen, in denen die Einhaltung des geforderten Abstandes offensichtlich unzweckmässig ist. Zu denken ist zum Beispiel an eine Mutter, die ihr Kleinkind an der Hand führt oder eine Frau, welche ihren gehbehinderten Partner beim gemeinsamen Spaziergang stützt.

Die Polizei und weitere durch die Kantone ermächtigte Vollzugsorgane kontrollieren die Einhaltung der Vorgaben nach Artikel 7c. Bei einer Nichteinhaltung kann eine Ordnungsbusse ausgesprochen werden (siehe Art. 10f Abs. 2 und 3).

Der Bundesrat beschränkt sich aktuell auf das Versammlungsverbot und die Bestimmung, wonach besonders gefährdete Personen sich nicht im öffentlichen Raum aufhalten "sollen", wobei dieses zweite Gebot nicht als durchsetzbare Vorschrift konzipiert ist. Die Regelung des Verhaltens von Personen auf öffentlichem Grund ist abschliessend, d.h. für die Kantone bleibt kein Raum für zusätzliche Bestimmungen wie etwa ein Ausgangsverbot. Die Kantone können aber die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen, die nicht unter Artikel 6 fallen, beschränken. So können z.B. auch einzelne Parks geschlossen werden.

Inhalt von Artikel 7d:

Nach *Absatz 1* werden die Arbeitgeber im Bauhaupt- und Nebengewerbe und in der Industrie ausdrücklich verpflichtet, die Empfehlungen des Bundes betreffend Hygiene und sozialer Distanz einzuhalten. Insbesondere ist die Anzahl der anwesenden Personen auf Baustellen oder in Betrieben entsprechend zu limitieren und die Baustellen- und Betriebsorganisation anzupassen. Auch in Pausenräumen und Kantinen ist die Nutzung so zu gestalten, dass die Distanzregeln eingehalten werden, gegebenenfalls durch eine Limitierung oder Staffelung der pausierenden Personen Infolge

der genannten Vorgaben kann es zu aufwändigeren und zeitlich längeren Bauabläufen kommen, was angesichts des zu vermeidenden Übertragungsrisikos in Kauf zu nehmen ist. Neben dem Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus ist es auch Ziel dieser Massnahme, die Schliessung von Baustellen in der Schweiz oder einzelnen Kantonen zu verhindern. Unter den Begriff des Baunebengewerbes fallen Branchen wie Schreinergerber, Maler- und Gipsergerber, Metallbau, Gebäudetechnik, Gebäudehülle, Elektroinstallationsgerber, Gerüstbau sowie die Zulieferergerber Marmor- und Granitgerber, Betonwarenindustrie, Ziegelindustrie, Zementindustrie, Ausbaugerber Westschweiz (Second-œuvre).

Die zuständigen kantonalen Vollzugorgane des Arbeitsgesetzes und des Unfallversicherungsgesetzes sind nach *Absatz 2* gehalten, die Einhaltung der Vorgaben nach *Absatz 1* auf den Baustellen und in Betrieben regelmässig zu kontrollieren.

Sollte eine Überprüfung ergeben, dass sich einzelne Betriebe oder Baustellen nicht an die Vorgaben halten, können diese nach *Absatz 3* geschlossen werden. Dies bildet jedoch keine Grundlage, generell und unabhängig von der Beurteilung des Einzelfalls Baustellen und Betriebe zu schliessen (vgl. hierzu aber Art. 7e).

Inhalt von Artikel 7e:

Artikel 7e trägt der Situation von besonders betroffenen Kantonen Rechnung, die Grenzgänger haben. Wenn aufgrund der epidemiologischen Situation eine besondere Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung besteht, kann der Bundesrat nach *Absatz 1* einen Kanton auf begründetes Gesuch hin ermächtigen, für eine begrenzte Zeit und für bestimmte Regionen eine Einschränkung oder Einstellung der Tätigkeit bestimmter Wirtschaftsgerber anzuordnen.

Mit einer Genehmigung des Bundesrats dürfen Kantone somit über die Regelungen des Bundes hinausgehen, so wie der Kanton Tessin dies am 20. März 2020 getan hat. Auf Bundesebene ist in Artikel 7d lediglich vorgesehen, dass Baustellen und Industriebetriebe nur im Einzelfall geschlossen werden dürfen, wenn die Hygienevorschriften nicht eingehalten werden können. Mit der Regelung in Artikel 7e kann ein technischer Stopp in der Industrie, im Gewerbe und auf Baustellen ermöglicht werden, bis die notwendigen Präventionsmassnahmen nach Artikel 7d eingeführt bzw. durchgesetzt werden können.

Das Gesuch eines Kantons kann vom Bundesrat ganz oder teilweise bewilligt werden, wenn folgende Voraussetzungen nach *Absatz 2* erfüllt sind:

1. Der Kanton verfügt auch nach Unterstützung durch andere Kantone nicht über ausreichende Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung.
2. Die betroffenen Gerber sind mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in der Lage, die Präventionsmassnahmen nach Artikel 7d Absatz 1 zu erfüllen.
3. Die Sozialpartner stimmen den in Absatz 1 vorgesehenen Massnahmen nach Anhörung zu. Dabei sind auch Sozialpartner zu berücksichtigen, die nicht über kantonale Sektionen verfügen.
4. Die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs und wesentlichen Dienstleistungen (z.B. Zahlungsverkehr) und die Versorgung der Gesundheitseinrichtungen sowie von deren Zulieferergerber bleiben gewährleistet.

5. Die Funktionsfähigkeit der betroffenen Wirtschaftsbranchen ist aufgrund der engen Verflechtung des Arbeitsmarkts im betreffenden Kanton mit dem Ausland sowie der Schliessung ganzer Wirtschaftsbranchen im Nachbarland beeinträchtigt. Wenn die betroffenen Branchen eine grosse Zahl Grenzgänger beschäftigen, sind sie in ihrer Funktion beeinträchtigt, weil ein erheblicher Teil dieser Grenzgänger wegen der Epidemie nicht arbeitet. Beispielsweise ist der Arbeitsmarkt wie auch die Wirtschaftstätigkeit im Kanton Tessin eng mit der Lombardei verflochten. Dies betrifft sowohl den überdurchschnittlich hohen Anteil von lombardischen, im Tessin tätigen Grenzgängerinnen und Grenzgängern, aber auch die überaus enge wirtschaftliche Zusammenarbeit mit dem Tessin. Es ist davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung einer Branche dann vorliegt, wenn mindestens 30 Prozent ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Grenzgänger sind.

Gehen die von einem Kanton getroffenen Massnahmen über die Ermächtigung des Bundesrates hinaus, so entfällt die Möglichkeit der Kurzarbeitszeitentschädigung des Bundes (*Abs. 3*).

Der Bundesrat kann nach *Absatz 4* einzelne für die Verfügbarkeit von wesentlichen Gütern und Dienstleistungen relevante Wirtschaftsbranchen oder Betriebe von der Beschränkung oder Einstellung der Tätigkeit ausnehmen.

Betriebe, die dem kantonalen Arbeitsinspektorat gegenüber glaubhaft darlegen, dass sie die Präventionsmassnahmen nach Artikel 7d Absatz 1 erfüllen, können ihren Betrieb jedoch weiterführen (*Abs. 5*).

Artikel 7e Absätze 1–3 tritt rückwirkend auf den 21. März 2020, 00:00 Uhr in Kraft.

Inhalt von Artikel 8:

Dieser Artikel verschafft den grundsätzlich für den Vollzug zuständigen kantonalen Stellen (vgl. Art. 1b) die notwendigen Kompetenzen, damit sie die Einhaltung der Massnahmen nach den Artikeln 5–7 überprüfen können.

2.4 Gesundheitsversorgung (4. Kapitel)

Inhalt von Artikel 10:

Zusätzlich soll in der Verordnung eine Meldepflicht im Bereich der Gesundheitsversorgung eingeführt werden. Die Kantone sollen namentlich verpflichtet werden, dem Koordinierten Sanitätsdienst laufend die Gesamtzahl und Auslastung der Bettenkapazitäten, insbesondere der Spitalbetten, die für COVID-19 designiert sind sowie die Spitalbetten der Intensivpflege zu melden. Auch die Anzahl der im betreffenden Zeitpunkt behandelten Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung ist zu melden. Mit der Bestimmung soll der Informationsfluss von den Kantonen zum Bund vereinheitlicht und präzisiert werden. Diese Informationen sind für die Beurteilung der Lage sowie für die Umsetzung von Massnahmen von zentraler Bedeutung.

Inhalt von Artikel 10a:

Die zu erwartende Anzahl an Patientinnen und Patienten, die infolge ihrer COVID-19-Infektion einer ärztlichen Betreuung bedürfen, kann die Kapazitäten und Ressourcen der öffentlichen oder mit einem öffentlichen Leistungsauftrag ausgestatteten Spitäler

und Kliniken übersteigen. Die vorliegende Bestimmung sah in diesem Zusammenhang bislang drei Massnahmen vor:

1. Die Kantone konnten Spitaler und Kliniken verpflichten, ihre Kapazitaten fur die Aufnahme von Patientinnen und Patienten zur Verfugung zu stellen (bisheriger Abs. 1);
2. Gesundheitseinrichtungen durften nur noch dringend angezeigte Eingriffe vornehmen (bisherige Abs. 2 und 3);
3. die Geltung einzelner Bestimmungen des Arbeitsgesetzes wurde sistiert (Abs. 5).

Mit der anderung vom 22. April 2020 (mit Inkrafttreten am 27. April 2020) wird die erstgenannte Massnahme leicht angepasst weitergefuhrt (vgl. Abs. 3 Bst. a), die zweite Massnahme in eine kantonale Kompetenz uberfuhrt (vgl. Abs. 3 Bst. b) und die letztgenannte Massnahme unverandert beibehalten.

Die Bestimmung halt in *Absatz 2* zunachst in expliziter Weise die Versorgungsverantwortung der Kantone fest: diese mussen sicherstellen, dass in Spitalern und Kliniken im stationaren Bereich nicht nur mit Blick auf die Behandlung von COVID-19-Patientinnen und -Patienten, sondern auch fur andere medizinisch dringende Untersuchungen und Behandlungen ausreichende Kapazitaten zur Verfugung stehen. Gemeint sind hauptsachlich die Betten und das Fachpersonal, aber auch alle anderen Aspekte, die fur eine gute Betreuung dieser Patientinnen und Patienten relevant sind. Die Bestimmung zielt vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie hauptsachlich auf die Abteilungen der Intensivpflege und der Allgemeinen Inneren Medizin ab; betroffen sind aber auch andere Bereiche (z.B. Chirurgie).

Um dieser Pflicht nachzukommen, konnen die Kantone nach *Absatz 3 Buchstabe a* offentliche und private Spitaler und Kliniken im stationaren Bereich zur Bereitstellung ihrer Kapazitaten verpflichten. Dabei geht es nicht nur um die Aufnahme von Patientinnen und Patienten in einzelnen Einrichtungen, sondern auch darum, dass Fachpersonal abgezogen und dort eingesetzt werden kann, wo Bedarf besteht. Gemass *Buchstabe b* konnen die Kantone zudem im Bedarfsfall die Spitaler und Kliniken anweisen, medizinisch nicht dringend angezeigte Untersuchungen und Behandlungen zu beschranken oder ganzlich einzustellen. Diese Massnahme kann bei Bedarf uber den stationaren Bereich hinaus angeordnet werden. Bezuglich der Interpretation des Begriffs "medizinisch nicht dringend angezeigte Untersuchungen und Behandlungen" kann auf die Umschreibung in der bisherigen Verordnung verwiesen werden: demnach gelten namentlich Eingriffe als nicht dringend, die zu einem spateren Zeitpunkt durchgefuhrt werden konnen, ohne dass bei der betroffenen Person uber geringe physische und psychische Beschwerden und Beeintrachtigungen hinausgehende Nachteile zu erwarten sind. Des Weiteren sind auch Eingriffe, die uberwiegend oder vollstandig asthetischen Zwecken, der Steigerung der Leistungsfahigkeit oder dem Wohlbefinden dienen, als nicht dringend einzustufen.

Angesichts der angespannten Versorgungssituation sind die Spitaler und Kliniken gemass *Absatz 4* verpflichtet, eine ausreichende Menge an wichtigen Arzneimitteln zu haben, um die Versorgung sowohl fur COVID-19-Patientinnen und Patienten als auch fur weitere medizinisch dringend angezeigte Behandlungen sicherzustellen (z.B. Sedativa und Muskelrelaxantien). Bei Bedarf fuhrt der Bund weiterhin eine Zuteilung der knappen Arzneimittel fur die Behandlung der COVID-19 Patientinnen und Patienten durch, denn es muss verhindert werden, dass fur diese Patientengruppen aufgrund der Vornahme elektiver Eingriffe Versorgungsengpasse entstehen. Spitaler und Kliniken durfen deshalb sowohl im ambulanten als auch im stationaren Bereich

elektive Eingriffe nur einplanen, wenn hinreichende Bestände an wichtigen Arzneimitteln dies erlauben. Der Bund führt für diese Mengen an Arzneimitteln, welche nicht zur Verhütung und Bekämpfung von COVID-19 eingesetzt werden, keine Beschaffung und Zuteilung durch.

Die Kantone bzw. Spitäler und Kliniken müssen sich diesbezüglich selber organisieren. Der Bund empfiehlt aber den Lieferanten, bei allen Nicht-COVID Bestellungen – also diejenigen, welche nicht durch das BAG autorisiert werden – bei der Lieferung Zurückhaltung walten zu lassen und im Grundsatz jeweils nur Lieferungen für einen ungefähren 2-Wochenbedarf (basierend auf Vorjahreszahlen) auszulösen. Das gilt auch für Lieferungen an Arztpraxen. Darunter fallen auch Zahnärzte, Tierärzte sowie ambulante Institutionen. Aufgrund der globalen Versorgungsengpässe bei diesen Arzneimitteln wird deren Verfügbarkeit demnach ein Faktor sein, der die elektiven Eingriffe weiterhin einschränken wird.

Absatz 5 sieht vor, dass in den Spitalabteilungen, die infolge der COVID-19-Erkrankungen eine massive Zunahme der Arbeit erfahren, die Geltung der Bestimmungen des Arbeitsgesetzes (SR 822.11) betreffend die Arbeits- und Ruhezeiten so lange sistiert werden, wie es die ausserordentliche Lage erfordert. Zeitliche oder finanzielle Kompensationen sind aber weiterhin zu gewähren. Die Arbeitgeber sind aber weiterhin verantwortlich für den Schutz der Gesundheit ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und müssen insbesondere dafür sorgen, dass diesen ausreichende Ruhezeiten gewährt werden.

Inhalt von Artikel 10a^{bis}

Das BAG hat am 22. April 2020 die Testkriterien dahingehend angepasst, dass der Test neu allen Personen mit Symptomen empfohlen wird – und nicht nur den besonders gefährdeten oder mit COVID-19-Verdacht hospitalisierten Personen. Die Kantonsärztinnen und Kantonsärzte können zudem beschliessen, asymptomatische Personen in Spitälern oder Pflegeheimen zu testen, um die Ausbreitung des Virus innerhalb der Einrichtung zu verhindern und zu kontrollieren.

Das Testen einer Person mit leichten Symptomen, die keiner Risikogruppe angehört, hat keine therapeutische Konsequenz für die getestete Person, sondern dient der besseren epidemiologischen Kontrolle. Werden Personen mit leichten Symptomen getestet, erfolgt dies zur Eindämmung der Epidemie und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit. Das Ergebnis der Analyse hat in diesen Fällen keine medizinisch-therapeutische Konsequenz für die untersuchte Person, beeinflusst aber die ärztliche Anordnung über die Dauer der Selbstisolation zu Hause bzw. im Rahmen der Containment-Strategie die Anordnung einer Quarantäne durch den Kanton. Insofern dient die Analyse in diesen Fällen der Eindämmung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 und nicht der medizinischen Behandlung der Einzelperson.

In dieser Situation gehen die Kosten für den Test nach den Regelungen des EpG zu Lasten der Kantone. Wenn ein Test aus rein epidemiologischen Gründen erfolgt, muss dieser vom Kanton individuell angeordnet werden (mittels Verfügung). Rechtsgrundlage ist diesbezüglich Artikel 36 EpG, für die Kostenübernahme Artikel 70 Buchstabe b EpG. Da aber mit der Ausweitung der Testkriterien eine Vielzahl von Personen getestet werden müssen, ist eine individuelle Anordnung durch den Kanton aus praktischen Gründen nicht mehr möglich. Die COVID-19-Verordnung präzisiert deshalb wie folgt: Soweit die Kosten von diagnostischen molekularbiologischen Ana-

lysen auf SARS-CoV-2 bei symptomatischen Personen, welche die klinischen Kriterien gemäss den Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 22. April 2020 erfüllen, nicht nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) und dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) vergütet werden, gelten die Analysen als angeordnete ärztliche Untersuchungen nach Artikel 31 Absatz 1 sowie Artikel 36 EpG. In diesen Fällen erfolgt die Kostenübernahme nach Artikel 71 Buchstabe a EpG durch den Kanton, in dem die betroffene Person Wohnsitz hat. Damit entfallen die individuellen Anordnungen.

Wie bis anhin von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) übernommen werden die Kosten für Personen mit schweren Symptomen oder erhöhtem Komplikationsrisiko als Leistung, die nach Artikel 25 Absatz 1 KVG der Diagnose oder Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen dienen. Die serologische Analyse auf Antikörper gegen SARS-CoV-2 (z.B. mittels ELISA oder Schnelltests) oder auf SARS-CoV-2 Antigene ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht Bestandteil der Analysenliste und darf demzufolge nicht zu Lasten der OKP verrechnet werden.

Bei der Untersuchung von Personal von Spital-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen, das einem spezifischen Expositionsrisiko ausgesetzt ist und das die klinischen Kriterien erfüllt, kommt überdies eine Kostenübernahme durch den zuständigen Unfallversicherer nach dem UVG im Sinne der Abklärung einer allfälligen Berufskrankheit zum Tragen, was jedoch eine Unfallmeldung voraussetzt.

Was die post mortem durchgeführte Analyse auf SARS-CoV-2 betrifft, so gehen diese Kosten nicht zu Lasten der OKP, da die Leistungspflicht OKP mit dem Tod einer versicherten Person endet. Sollte der Test post mortem auf SARS-CoV-2 vom Kanton angeordnet und aus epidemiologischen Gründen durchgeführt worden sein, so ist für die Kostentragung der Kanton gestützt auf das EpG zuständig (Art. 71 i.v.m. Art. 15 Abs. 1 EpG).

Ein Faktenblatt «Neue Krankheit COVID-19 (Coronavirus): Vergütung der diagnostischen Analyse auf SARS-CoV-2 ab dem 22. April 2020» welches die Regelungen hinsichtlich der Kostentragung darstellt, ist abrufbar unter:

www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Neues Coronavirus > Regelungen in der Krankenversicherung

2.5 Besonders gefährdete Personen (5. Kapitel)

Inhalt von Artikel 10b:

Diese Bestimmung enthält in *Absatz 1* den Grundsatz, dass besonders gefährdete Personen (vgl. Abs. 2) zu Hause bzw. in geschützter Umgebung (wie eigener Garten) bleiben und Menschenansammlungen meiden sollen. Menschen aus diesen Personengruppen müssen vor Infektionen geschützt werden, damit potentiell gravierende Erkrankungsfälle und Engpässe in der Gesundheitsversorgung vermieden werden können. Weiterhin möglich sind zum Beispiel medizinisch notwendige Therapien, die einen Besuch in einer Gesundheitseinrichtung voraussetzen. Für besonders gefährdete Personen ist es aber speziell wichtig, dass sie beim Verlassen ihrer Wohnung oder ihres Hauses, beispielsweise für Arztbesuche oder andere notwendige Besorgungen, erhöhte Vorsichtsmassnahmen treffen. Beispielsweise sollten sie die

öffentlichen Verkehrsmittel meiden, weil dort die Einhaltung der Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Distanz nicht immer gewährleistet werden kann.

Als besonders gefährdete Personen gelten gemäss *Absatz 2* nach aktuellem Kenntnisstand Personen ab 65 Jahren und Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen sowie Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen und Krebs.

Absatz 3 hält fest, dass die Kategorien nach *Absatz 2* in Anhang 6 anhand medizinischer Kriterien präzisiert werden. Diese Präzisierung soll namentlich die Klärung der Frage erleichtern, ob eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer zur Gruppe der besonders gefährdeten Personen gehört und deshalb besondere Vorkehrungen nach Artikel 10c zu treffen sind. Sie dient aber auch Gesundheitsfachpersonen bei der Einschätzung des individuellen Risikos für schwere Verläufe bei einer Infektion mit dem neuen Coronavirus, und wie eine Patientin oder ein Patient mit ersten Symptomen zu betreuen ist. Der vorliegende *Absatz* hält fest, dass die Liste nicht abschliessend ist. Gegebenenfalls ist eine klinische Beurteilung im Einzelfall angezeigt; eine solche kann hauptsächlich in einem Arbeitsverhältnis von Relevanz sein (vgl. Art. 10c Abs. 6 und 8, welche festhalten, dass der Arbeitgeber ein ärztliches Attest der besonderen Gefährdung verlangen kann). Aber auch ausserhalb eines Arbeitsverhältnisses kann eine Person, die unsicher ist, ob sie zur Gruppe der besonders gefährdeten Personen gehört, mit ihrem behandelnden Arzt Rücksprache nehmen und diese Frage klären, damit sie weiss, ob für sie spezielle Vorsichtsmassnahmen angezeigt sind.

Gemäss *Absatz 4* führt das BAG Anhang 6 laufend nach. Es berücksichtigt dabei den Stand der Wissenschaft und die neuesten Erkenntnisse auf internationaler Ebene. Das BAG präzisiert die medizinischen Kriterien unter Berücksichtigung der Einschätzungen der medizinischen Fachgesellschaften der Schweiz.

Inhalt von Artikel 10c:

Der Umgang mit den Arbeitsverpflichtungen von Arbeitnehmenden, die einer besonders schützenswerten Personengruppe angehören, bedarf unter Abwägung der Interessen der Arbeitgeber und des Gesundheitsschutzes einer schweizweit einheitlichen Regelung. Mit Artikel 10c in seiner Fassung vom 17. April soll präzisiert werden, unter welchen Vorgaben besonders gefährdete Personen weiter beschäftigt werden dürfen bzw. wann sie unter Lohnfortzahlung von der Arbeitspflicht zu befreien sind. Zusammen mit der Präzisierung der Gruppe der besonders gefährdeten Personen in Artikel 10b soll dies einen einheitlichen Vollzug ermöglichen, ohne das hohe Schutzniveau zu beeinträchtigen, das besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zukommen muss. Die Absätze 1–4 halten hierzu im Sinne einer Kaskade fest, welche Möglichkeiten in welcher Reihenfolge zur Verfügung stehen. Die Absätze 5–8 betreffen den Einbezug der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Befreiung von der Arbeitspflicht unter Lohnfortzahlung.

Absatz 1 sieht weiterhin vor, dass besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre arbeitsvertraglichen Pflichten wenn immer möglich von zu Hause aus erledigen. Die Arbeitgeber haben dazu die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen zu treffen, indem sie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern beispielsweise die dafür erforderliche IT-Ausstattung zur Verfügung stellen oder entsprechende Nutzungen privater Geräte vereinbaren, soweit diese für die be-

treffenden Zwecke geeignet und hinreichend sicher sind. Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind hierbei aufgerufen, im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten und personellen Kompetenzen flexible Lösungen zu suchen.

Ist die Verrichtung der angestammten Aufgaben von zu Hause aus nicht möglich, muss der Arbeitgeber gemäss *Absatz 2* der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer in Abweichung vom Arbeitsvertrag und bei gleicher Entlohnung eine gleichwertige Ersatzarbeit zuweisen, die von zu Hause aus erledigt werden kann. Vor dem Hintergrund, dass sich die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer zu Hause am besten vor einer Ansteckung schützen kann, erscheint es angezeigt, diese Form der Erfüllung der Arbeitspflicht als zweite Möglichkeit festzuhalten.

Ist die Erfüllung der Arbeitspflicht zu Hause nicht möglich, weil aus betrieblichen Gründen die Präsenz besonders gefährdeter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Ort ganz oder teilweise unabdingbar ist, dürfen diese gemäss *Absatz 3* unter strengen Voraussetzungen vor Ort beschäftigt werden. Anzustreben ist dabei, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Ort so gut geschützt werden, dass sie keinem grösseren Risiko ausgesetzt sind als wenn sie von zu Hause aus arbeiten würden. Zu diesem Zweck hält Buchstabe a fest, dass der Arbeitsplatz so auszugestalten ist, dass jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist. Dies kann entweder durch die Zuteilung eines Einzelraums oder die klare Abgrenzung des Arbeitsbereichs geschehen, welche die Einhaltung des Mindestabstands zu anderen Personen gewährleistet. Kann ein enger Kontakt nicht durchwegs vermieden werden, müssen gemäss Buchstabe b anderweitige Schutzvorkehrungen getroffen werden. Dabei ist das STOP-Prinzip anzuwenden. Dieses beinhaltet:

- Substitution: Tätigkeiten, bei denen es zu engem Kontakt kommen kann, werden durch andere Tätigkeiten ersetzt.
- Technische und organisatorische Massnahmen: Mittels technischer und organisatorischer Massnahmen werden Tätigkeiten, bei denen es zu engem Kontakt kommen kann, in anderer Form ausgeführt (z.B. Kundenkontakt via elektronischen Mitteln statt direkt), oder es werden spezielle Schutzvorrichtungen installiert (Kunststoffglasscheiben) und Schutzmassnahmen getroffen (Desinfektionsmittel etc.).
- Persönliche Schutzausrüstung: Insbesondere in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Umgang mit Schutzausrüstung geübt sind, kann auf diese Massnahme zurückgegriffen werden.

Als letzte Möglichkeit in der Kaskade sieht *Absatz 4* vor, dass der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer in Abweichung vom Arbeitsvertrag bei gleicher Entlohnung eine gleichwertige Ersatzarbeit vor Ort zugewiesen wird, bei der die oben genannten Vorgaben (Gestaltung des Arbeitsplatzes ohne engen Kontakt mit anderen Personen bzw. STOP-Prinzip) eingehalten werden. Ist keine der Möglichkeiten gegeben, muss die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer unter Lohnfortzahlung von der Arbeitspflicht befreit werden (vgl. Abs. 7).

Absatz 5 hält fest, dass die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anzuhören sind, bevor eine der Möglichkeiten nach den Absätzen 1–4 bzw. die Massnahmen nach Absatz 3 Buchstaben a und b umgesetzt werden. Diese Anhörung konkretisiert die Mitwirkungsrechte von Arbeitnehmenden gemäss Artikel 48 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 (ArG, SR 822.11). Das Recht auf Anhörung ist hier aber als individuelles Recht der einzelnen Arbeitnehmerin bzw. des einzelnen Arbeitnehmers zu verstehen, wie auch das Recht auf Ablehnung nach Absatz 6.

Gemäss *Absatz 6* kann die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer generell eine gemäss den Absätzen 1–4 zugewiesene Tätigkeit ablehnen, wenn die Vorgaben gemäss diesen Bestimmungen nicht erfüllt sind. Namentlich kann sie oder er die Arbeit vor Ort verweigern, wenn sie oder er aus besonderen Gründen der Meinung ist, dass die Ansteckungsgefahr trotz der Massnahmen, die zum Schutz der Gesundheit getroffen wurden, zu hoch ist. In letzterem Fall kann der Arbeitgeber ein ärztliches Attest verlangen, das die besonderen Gründe bestätigt.

Absatz 7 hält fest, dass der Arbeitgeber die betroffenen Arbeitnehmenden unter voller Lohnzahlung von der Arbeitspflicht befreien muss, wenn keine der Möglichkeiten nach den Absätzen 1-4 offensteht, oder wenn eine Ablehnung nach Absatz 6 vorliegt. Wo Schutzmassnahmen ungenügend sind, ist die Arbeitspflicht aufgehoben (Arbeitgeberverzug). Können sich Arbeitgeber und die betroffene Arbeitnehmerin bzw. der betroffene Arbeitnehmer nicht einigen, ist das zuständige Gericht anzurufen. Zu erwähnen ist, dass die kantonalen Arbeitsinspektorate verpflichtet sind, die Einhaltung der Gesundheitsschutz-Bestimmungen, die sich aus dem ArG und den einschlägigen Verordnungen ergeben, von Amtes wegen zu kontrollieren, es gilt der Untersuchungsgrundsatz. Verbände haben einen Feststellungsanspruch (Art. 58 ArG in Verbindung mit Art. 41 ArG). Die Arbeitnehmenden können sich auch an die zuständigen kantonalen Behörden wenden, um auf Missstände beim Gesundheitsschutz hinzuweisen.

Nach *Absatz 8* teilen die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre besondere Gefährdung ihrem Arbeitgeber durch eine persönliche Erklärung mit. Der Arbeitgeber kann fallweise ein ärztliches Attest verlangen. Das Arzteugnis darf sich nur zur besonderen Gefährdung und Arbeitsfähigkeit mit Blick auf COVID-19 äussern und nicht auf andere gesundheitsrelevante Punkte eingehen. Dem Attest muss aber eine fachliche und objektive Einschätzung zu Grunde liegen, namentlich wenn seitens der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers die zugewiesene Arbeit abgelehnt wird. Hat der Arbeitgeber Zweifel am Arzteugnis, kann er eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen.

2.6 Strafbestimmung (6. Kapitel)

Die für Veranstaltungen und Betriebe geltenden Verbote werden strafrechtlich abgesichert: Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch vorliegt, wird *nach Absatz 1* mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich sich Massnahmen nach Artikel 6 widersetzt. Die Strafverfolgung obliegt wie üblich den Kantonen.

Nach *Absatz 2 Buchstabe a* wird mit Busse bestraft, wer gegen das Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum nach Artikel 7c verstösst. Gebüsst werden können somit einerseits sämtliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Menschenversammlungen, die mehr als fünf Personen umfassen. Andererseits kann bei Versammlungen von bis zu fünf Personen gebüsst werden, wenn von Artikel 7c Absatz 2 geforderten Mindestabstand von zwei Metern nicht eingehalten wird. Die Höhe der Busse beträgt 100 Franken.

Wer Schutzausrüstung oder wichtige medizinische Güter im Sinne von Anhang 3, die nicht von einer Ausnahme gemäss Artikel 4c Absatz 2 erfasst ist, ausführt, ohne dass eine erforderliche Bewilligung des SECO vorliegt (*Absatz 2 Buchstabe b*), wird mit Busse bestraft. Es handelt sich damit um eine Übertretung analog zu Artikel 83 des Epidemiengesetzes (SR 818.101).

Die Kanalisierungsmassnahmen im Grenzverkehr zwecks Erreichung der in Artikel 1 definierten Ziele werden oft in erheblichem Masse missachtet. Beispielsweise werden abgesperrte Grenzübergänge umgangen oder umfahren oder Absperrungen mutwillig entfernt. Dieses inkriminierte Verhalten verunmöglicht die Erreichung des Zwecks dieser Verordnung. *Absatz 2 Buchstabe c* stellt daher derartige Verstösse gegen die angeordneten Massnahmen nach Artikel 4 Absatz 4 unter Strafe. Dabei gilt Artikel 10f lediglich subsidiär, sofern keine schwereren strafbaren Handlungen zum Beispiel nach dem Strafgesetzbuch oder dem Ausländer- und Integrationsgesetz vorliegen. Zu denken ist hierbei beispielsweise an die Sachbeschädigung gemäss Art. 144 StGB, Hinderung einer Amtshandlung gemäss Art. 286 StGB oder rechtswidrige Einreise gemäss Artikel 115 AIG. Letztere kommt insbesondere bei Verletzung der Voraussetzungen gemäss Artikel 3 der vorliegenden Verordnung zum Tragen.

Die Sanktionierung ermöglicht der EZV, die Durchsetzung der Kanalisierungsmassnahmen gemäss Artikel 4 Absatz 4 repressiv sicherzustellen. Prioritär wird es Aufgabe der EZV bleiben, die Ein- und Ausreisenden auf die getroffenen Massnahmen aufmerksam zu machen und Verstösse zu verhindern.

Gemäss *Absatz 2 Buchstabe d* wird auch die Widerhandlung gegen Artikel 3a (Verbot von Einkaufstourismus) unter Strafe gestellt. Bussen für den Einkaufstourismus werden bei der Wiedereinreise ausgesprochen. Dafür muss offensichtlich ein Fall von Einkaufstourismus vorliegen und ausschliesslich zu diesem Zweck die Grenzüberschreitung erfolgt sein. Mit der Busse wird nicht der Einkauf an sich sanktioniert, sondern die Behinderung der Arbeit der Grenzschutzbehörden.

Absatz 3 erklärt bei Verstössen nach Absatz 2 Buchstabe a und c das Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 (OBG; SR 314.1) als anwendbar, womit die Bussen in vereinfachten Ordnungsbussenverfahren ausgesprochen werden können. Dies gilt auch für Verstösse gegen das Verbot von Einkaufstourismus (*Abs. 4*)

Das Ordnungsbussenverfahren ermöglicht eine rasche und unkomplizierte Ahndung von Bagatelldelikten und hat sich bei der Ahndung anderer Übertretungen (z. B. im Bereich des Strassenverkehrsrechts) bewährt. Die EZV ist neben den Kantonen in Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 OBG und in Fortführung der bisherigen Ordnungsbussenpraxis im Grenzraum zur Ausstellung von Ordnungsbussen kompetent. Das ergibt sich zwar bereits aus Artikel 2 Absatz 2 des OBG, soll aber in *Absatz 5* der Klarheit halber nochmals ausdrücklich festgehalten werden.

2.7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die nicht spezifisch zeitlich limitierten Massnahmen dieser Verordnung gelten so lange wie nötig, höchstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten ab Inkrafttreten. Der Bundesrat ist gehalten, die Verordnung ganz oder teilweise aufzuheben, sobald die Massnahmen nicht mehr nötig sind.

Alle gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen angeordneten Massnahmen (z. B. für Schulen, für Veranstaltungen und Betriebe sowie das Versammlungsverbot; Art. 5–8) gelten bis zum 7. Juni 2020. Eine spezifische Vorgabe besteht bezüglich Artikel 6b; dieser gilt bis zum 30. Juni 2020.

Artikel 4a (Erteilung von Visa) gilt bis zum 15. Juni 2020.